

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Bauma

II A Akten

darunter:

Abschrift 19. Jh. von «Urbar oder Bericht um das neu ange- stellte Pfarr- und Kirchenwesen zu Bauma ... Anno 1651 und gefolgten Jahren» (Dokumente, Berichte zur Neugründung von Kirchgemeinde und Pfarrei Bauma); originaler Bericht ca. 1659 zur Neugründung, zur Pfrundkompetenz, zum Um- fang, zum ersten Pfarrer der 1651 neubegründeten Kirchengemeinde Bauma; Akten 1682, 1683, 1740 zu Kirchenuhr und Glocken; «Verzeichnis-Rödeli» betr. den Kirchenbau: «wie viel Leute und wie viel Zeit an der Kirchen gearbeitet worden 1769»; Akten, Aktenkopien 1687/88 zur Ausscheidung des Kirchengutes Bauma von den Kirchengütern Bärenswil und Pfäffikon; Sammlung von originalen Heimatscheinen 18. Jh. (von in die Kirchgemeinde Zugezogenen, ausgestellt auch zwecks Garantie der Fürsorge durch die Herkunftsgemeinde); Sammlung 18. Jh. verschiedener Bescheinigungen (z. B. Ehefähigkeit bzw. Vermögensausweise, waisenamtliche Belange, Bürgerrechtsbestätigungen); Bauakten 1747/49 betr. Pfarrhaus; «Beschreibung der sectierischen Leuten in der Gemeind Bauma 1775»; Strafakten 1792 betr. Maria Trachsl- ler wegen «lachsnerischen Betrügereien»; Akten 1790 betr. Hochwasserschäden (Schatzung, Hilfssteuer).

III A Jahresrechnungen

Jahresrechnungen des Kirchengutes 1675–1798 (mit Lücken).

IV A Bände

1

«Beschreibung des Kirchenbaus zu Bauma» 1769/70 (akten- und berichtsmässige Beschreibung der allgemeinen Umstände, der Glocken, der Bauausgaben, Liste mit Verkauf der Kir- chenörter, inkl. Planskizze).

2

Stillstandsprotokolle 1731–1846.

Politische Gemeinde Bauma

I A Urkunden auf Pergament

1 Urkunde 1541 (wohl als Sammelstück ins Archiv gelangt): Gütlicher Schiedsspruch 1541 zwischen den beiden Brüdern Hans Jucker, genannt Wyss, und Jakob Jucker zu Blitterswil betr. die durch sie vorgenommene Hofteilung (inkl. Bestim- mung zum Bau eines neuen Hauses für Wyss sowie Bestim- mungen zu Wasser- und Wässerungsrecht, zu Unterhalt von Bach und Wegen, zu Weg- und Fahrrechten).

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Fehraltorf

I A Urkunden auf Pergament

2 Urkunden 1632, 1664: Urteilsspruch 1632 im Streit zwi- schen dem Pfarrer zu Fehraltorf und zinspflichtigen Einwoh- nern um einen der Pfrund zustehenden Grundzins; Urteils- spruch 1664 im Streit zwischen dem Pfarrer zu Fehraltorf und Jagli Guyer zu Wermatswil betr. Entrichtung des Obst- zehntens ab Guyers Gütern (Guyer wird verpflichtet, den verweigerten Obstzehnten zu entrichten; die angebliche Be- freiung vom Obstzehnten beruhe auf einem «Federfehler», d. h. einem mangelhaft ausgefertigten Zehntenbrief).

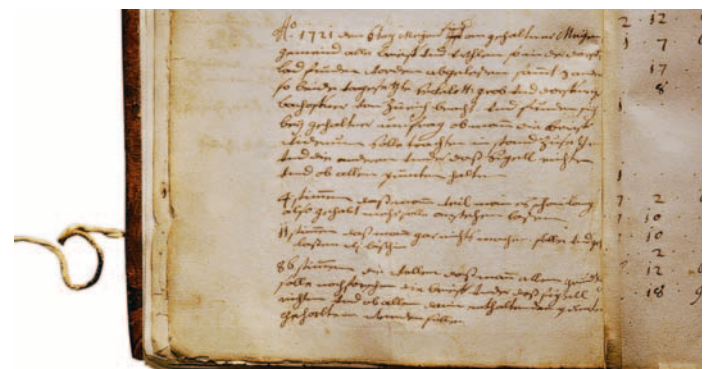
II A Akten

darunter:

Urteil 1536 der Zürcher Zinsrichter in einem Streit zwischen den Pflegern der St.-Katharina-Pfrund zu Rueggisaltorf und einem gegenüber der Pfrund Zinspflichtigen (interessanter Fall zum Rechtscharakter bzw. zur Ablösbarkeit von Ker- nen- und Hühnerzinsen im Rahmen des obrigkeitlichen Zins- mandates); Auszüge, Verzeichnisse 17./18. Jh. betr. den Zehn- ten zu Fehraltorf und die Grundzinsen der Pfrund Fehraltorf; Verzeichnisse 18. Jh. über die in der Kirchenlade befindlichen Rechtsdokumente; Notizen zum Pfrundeinkommen im 18. Jh.; Übersicht 1779 über jährliche Einkünfte an Grund- und Geldzinsen sowie Zehnten u. a. m. sowie über regelmä- sige Ausgaben des Kirchengutes; Verzeichnis der 1760–1793 in der Gemeinde Fehraltorf zur Verteilung gelangten «Win- terkleider-Gelder»; Satzungen 1775 des Pfarrkapitels Ky- burg; Verzeichnis 1780 der Kirchenstühle; «Vergleich zwi- schen der Kirche Fehraltorf und lobl. Gottshaus St. Antonii zu Uznach wegen obgewalteter Zehntenanspruch auf dem Sennhof [in der Pfarrei Russikon] ... » 1790; Visitationsbericht 1791/93 der Kirchgemeinde Fehraltorf; Notiz 18. Jh. zum «Zweck» der pfarrherrlichen «Hausbesuchungen».

III A Jahresrechnungen

Jahres- und Dreijahresrechnungen des Kirchengutes 1776– 1797; Rechnungen des Säckli-, Almosen- und Armensteuer- gutes 1761–1797



IV A2 (ehemalige Zivilgemeinde Fehraltorf, s. S. 191): Aus dem Gemeinde- protokoll und Gemeinderechenbuch der Gemeinde Fehraltorf, angelegt 1721. Durch Seckelmeister Jakob Grob protokollierter Beschluss der Maiengemeinde des Jahres 1721: Die vorgängig in diesem Band verzeichneten Urkunden der Gemeinde sollen auf ihre Rechtsgültigkeit hin untersucht, «unter das Siegel gerichtet» und bezüglich ihrer Umsetzung überprüft werden.

IV A Bände

1
Stillstandsprotokolle 1717–1774.

2
Rechtsinstrument bzw. Verzeichnis 1699 über den gegenüber der Pfrund Fehraltorf losgekauften Heuzehnten (Loskaufsinstrument; im Vorwort wird erwähnt, dass es besser sei, das Loskaufkapital in ein Stück Wiesland zugunsten der Pfrund zu investieren, als diesen Zehnten unter Verdriesslichkeiten in natura einzuziehen).

3.1
Undatiertes Zinsurbar (2. Hälfte 16. Jh.) mit Verzeichnung der Schuld- und Grundzinsen (inkl. Beschreibung der Grundpfande) der Kirche Fehraltorf zu Fehraltorf, Rüti, Hürnen, Pfäffikon, Russikon, Freudwil; inkl. gleichzeitiges und 1676/77 revidiertes Verzeichnis der der Kirche Fehraltorf zustehenden Zehnten im Sennhof sowie Beschreibung des Sigristengutes und der Zehnteneinkünfte des Sigristendienstes wohl 1676/77. Ablösungsvermerke 17./18. Jh.; Loskaufvermerk für die Russikoner Zinsen 1814 (originaler Ledereinband mit Pergamentblättern).

3.2
Ca. Mitte des 17. Jh. angelegtes Verzeichnis der der Kirche Fehraltorf zustehenden «Hauptgüter» (Schuldkapitalien).

4.1
«Verzeichnis» 1728 der der Pfarrpfrund Fehraltorf zustehenden Grundzinsen und Heugelder, inkl. Eingangskontrolle 1728–1748.

4.2
Fortsetzung von 4.1; angelegt 1750, Eingangskontrolle bis 1757.

4.4
Fortsetzung von 4.2; angelegt 1756, Eingangskontrolle bis 1769.

4.5
Fortsetzung von 4.4; angelegt 1770, Eingangskontrolle bis 1772.

4.3
Um 1743 angelegtes Zinsbuch der Kirche Fehraltorf mit Verzeichnis der jährlichen (Zins-)Einkünfte der Kirche Fehraltorf an Kernen, Hafer, Wachs, Geld und der entsprechenden Schuldkapitalien («Hauptgüter»); inkl. Eingangskontrolle 1743–1754.

4.6
Fortsetzung von 4.3; angelegt 1753, Eingangskontrolle bis 1797 (und Vermerke bis 1803).

Politische Gemeinde Fehraltorf**IV A Bände**

1
Privates Zinsbuch von Heinrich Müller zu Rüti (Fehraltorf), angelegt 1763.

2

Kopialband 18. Jh. mit Eiden und Ordnungen der Landvogtei Kyburg (Redaktionen 17. und 18. Jh.).

*Ehemalige Zivilgemeinde Fehraltorf:***I A Urkunden auf Pergament**

20 Urkunden 1474–1768; darunter:

Öffnung für Fehraltorf 1474 (durch Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich besiegelte Urkunde; die Gemeinde hat darum gebeten, ihre «Herkommen und Gerechtigkeiten» zu bestätigen und gleichzeitig vom bisherigen papierenen Rodel auf dauerhaftes Pergament zu übertragen; bussen-, gemeinde- und flurrechtliche Regelungen, darunter Bestimmungen zum gemeinsamen Weidgang mit Irgenhausen, zum Halten der Zuchttiere, zum Wirten, zur Niederlassung, zu Gemeinwerk und Strassenunterhalt); obrigkeitlicher Urteilsspruch 1527 betr. Entrichtung des «Brauchs» ab in der Grafschaft Kyburg befindlichen Gütern von Einwohnern des zum Amt Greifensee gehörenden Dorfes Irgenhausen; ähnlicher Urteilsspruch 1530 für Einwohner des ebenfalls zum Amt Greifensee gehörenden Dorfes Freudwil; obrigkeitlicher Urteilsspruch im Streit zwischen Hans Schellenberg vom Wilhof und der Gemeinde Fehraltorf betr. Rodung (Schellenberg wird die Rodung des als privat eingestuftes Holzes Tottnauw entgegen den nutzungsrechtlichen Ansprüchen der Gemeinde bewilligt); «Gutenswiler Vertragsbrief» 1581 (kein gemeinsames Weidrecht auf an sich im Fehraltorfer Bann befindlichen Gütern, welche vor langem ausserhalb die Gemeinde verkauft worden sind und zwei Einwohnern zu Gutenswil als eingeschlagenes Gut gehören; jedoch Zugrecht der Gemeinde für diese Güter und Festlegung eines Vorkaufrechts mit obligatorischem Kirchenruf bei Handel von Grundstücken innerhalb der Dorfgrenzen für Gemeinde und Gemeindebürger ganz allgemein); «Freudwiler Vertragsbrief mit dem Bruch» 1581 (Ausmarchung einer hier beschriebenen Grenze zwischen den beiden Gemeinden Fehraltorf und Freudwil: Auf Fehraltorfer Seite liegen die landesherrschaftlichen Kompetenzen [inkl. Entrichtung des Brauchs] bei der Grafschaft Kyburg, auf Freudwiler Seite bei der Herrschaft Greifensee); Ratsurkunde 1593 «dass ein Weibel des Altorfer und Russiker Teils im Dorf wohn- oder sesshaft sein solle» (der Landvogt zu Kyburg hat einen in Russikon Sesshaften zum Weibel gewählt; auf Reklamation von Fehraltorf wird in Berücksichtigung der Dorfföffnung von Fehraltorf bestimmt, dass künftig ein in Fehraltorf Sesshafter zum Weibel durch das Mehr der Gemeinde zu wählen und durch den Landvogt zu bestätigen ist; der derzeit Gewählte muss innerhalb eines halben Jahres in Fehraltorf sesshaft werden oder die Gemeinde kann einen anderen an seiner Stelle wählen); Einzugsbrief 1599 (inkl. zusätzlicher Artikel 1624); Einzugsbrief 1629; «Pfäffiker Urteil Brief» 1603 (Appellationsurteil im Streit zwischen den Gemeinden Fehraltorf und Pfäffikon betr. die von Pfäffikon seit etwa 50 Jahren benützte Brach- und Stoffelweide auf zwei angrenzenden Fehraltorfer Zelgen; in Berücksichtigung der Fehraltorfer Öffnung von 1474, welche nur Irgenhausen Weidrechte einräumt, und in Berücksichtigung der Tatsache, dass die von Pfäffikon Güter auf ihrer Seite eingeschlagen und damit vom Weidgang ausgenommen haben, werden die Ansprüche Pfäffikons weitgehend abgewiesen); «Mesiker Urteil Brief» 1607 (Appellationsurteil im Streit zwischen den Einwohnern von Mesikon und der Gemeinde Fehraltorf: In

Berücksichtigung der Fehraltorfer Dorffoffnung werden seit 60 Jahren durch die von Mesikon im Fehraltorfer Bann genutzte Weidrechte aberkannt und überhaupt sämtliche solche Ansprüche umliegender Gemeinden, ausgenommen Irgenhausen, als nichtig erkannt); Urteilsspruch 1625 im Streit zwischen Hans Schellenberg von Fehraltorf einerseits und den Gemeinden Fehraltorf und Rumlikon ander- und von dritter Seite (Verbot für Schellenberg, wegen nutzungsrechtlicher Einschränkungen der beiden Gemeinden auf seinem ausserhalb des Dorffeters gelegenen Einfang im Reitenbach ein Wohnhaus zu bauen); Vertrag 1627 der Bauern, Tagelöhner und anderer Bürger zu Fehraltorf betr. Weidgang und «Essen» (die seit dem Weidgangstreit mit Pfäffikon von 1603 eingeschlagenen Güter müssen wieder offen gelegt und dem gemeinen Weidgang zugänglich gemacht werden; Zugang für sämtliches Vieh und Pferde zur Weide in bestimmten Bezirken; übrige Esse im Mai allein dem Zugvieh vorbehalten; nicht angesäte Parzellen im Zelgbereich dürfen bis zur Ernte gesondert beweidet werden); «Auskaufbrief» 1666 bezüglich Besoldung des Schulmeisters (anstelle des unsicheren Wochen- oder Schulschillings erhält der Schulmeister von der Gemeinde nebst den bisherigen Bezügen aus dem Kirchengut künftig eine jährliche Geldpauschale); Urteilsspruch 1701 im Streit zwischen der Gemeinde Fehraltorf und dem Pfarrer mit Verpflichtung des Pfarrers, den Wucherstier für die Gemeinde weiterhin zu stellen; Rechtsinstrumente 18. Jh. betr. Handhabung und Unterhalt der Ehefadentürli und des Friedhages an der Nutzungsgrenze der beiden Gemeinden Fehraltorf und Pfäffikon und betr. Weidrechte des Speckhofes; obrigkeitliche Urkunde 1726 mit Berichtigung von «Missbräuchen» zu Fehraltorf: Wahl des Weibels durch den Kyburger Landvogt (was im Gegensatz zur Urkunde von 1593 steht), Regelung des Kirchenrufs des Weibels, gewerbliche Bestimmungen betr. Brotbacken und Weinausschank; Bestimmungen zur Zäunungspflicht und zum Einzugswesen.

I B Verträge auf Papier

darunter:

Kopien 17. Jh. mit Spruchbriefen 1531, welche das Fehraltorfer Verbot für durch Wermatswil beanspruchte Weidrechte im Bann von Fehraltorf stützen; Urteilsspruch 1597 im Streit zwischen der Gemeinde Fehraltorf und den Bachofnern zu Freudwil betr. deren Ansprüche auf Nutzungsgerechtigkeit zu Fehraltorf (die Bachofner haben zu Fehraltorf Haus und Land gekauft, den Einzug entrichtet, sind aber in Freudwil geblieben und beanspruchen nach Erbteilung zwei Nutzungsgerechtigkeiten zu Fehraltorf); Urkunde 1723 mit Festlegung eines Einzugsgeldes auch für die Kirchgemeinde Fehraltorf; Urteilsspruch 1761 im Streit zwischen den Gemeinden Fehraltorf und Irgenhausen einerseits und den Bosshard in der Speck andererseits betr. Bau eines neuen Hauses und von Ökonomiegebäuden in der Speck durch die Bosshard (das Urteil des Kyburger Landvogts fällt zugunsten der Bosshard aus; diese argumentierten u. a., dass die Speck nicht zum Flurbereich der Nachbargemeinden gehöre und dass Fehraltorf seinerseits ebenfalls begonnen habe, Dorfgerechtigkeiten derart zu «verstickten», dass diese auf 40 angewachsen seien).

II A Akten

darunter

Kopie eines Kaufbriefes 1712 betr. die Badstube samt Zapfenwirtschaft zu Fehraltorf; durch den Landvogt bestätigte Strafordnungen der Gemeinde Fehraltorf 1712/1720 betr.

Holzfrevell; «Verzeichnis der Gemeindebriefe, Freiheiten, Rechtsamen, Urteile und Bürgerschaftsscheine» 1721 der Gemeinde Fehraltorf; «obrigkeitliches Gutachten eines jeweiligen Weibels zu Altorf Belohnung betreffende» 1762; im Jahr 1783 anlässlich der Wahl des neuen Wächters erlassene Wachtordnung der Gemeinde Fehraltorf; Zuschrift 1728 der Kyburgischen Kanzlei an den Seckelmeister zu Fehraltorf zur Verlesung an der Gemeindeversammlung (ein Bürger hat den Weibel beschimpft, diesem das Stimmrecht aberkannt und ihn angehalten, der Gemeinde «aufzuwarten», weshalb der Landvogt die Gegenposition vor der Gemeindeversammlung verlesen lässt: Der Weibel folge in der Gemeindeversammlung rangordnungsmässig Seckelmeister, Dorfmeier und Landrichtern und habe Stimmrecht; zudem: Besoldung des Dorfwächters sei aus dem Gemeindegut und nicht aus dem Brauch zu entrichten); Bewilligung 1787 des Rechenrates für die Gemeinde, in der Zehntenscheune einen speziellen Verschlag für die Feuerspritze zu erstellen.

IV A Bände

1

Um 1720 bzw. wohl 1721 angelegtes und bis 1781/1810 fortgeführtes Kopialbuch mit Verzeichnis und Abschriften der Dokumente und Rechtsinstrumente, welche der Gemeinde Fehraltorf «zudienen» (Dokumente 1474–1810), inkl. Registerhinweis 1810 auf Dokumente 1603–1783, deren Kenntnis für die 1810 hängigen Weidrechtsstreitigkeiten mit Pfäffikon von Belang waren).

2

Um 1721 angelegtes Gemeinerechnungsbuch mit Protokollen der jeweiligen Abnahme der Jahresrechnung des Gemeindegutes 1721–1797 an der Maiengemeinde unter Wiedergabe der ausführlichen Rechnung; inkl. Vermerke betr. Wahlen der Seckelmeister und Dorfmeier und Protokollierung hin und wieder von Beschlüssen zum Gemeindegewesen überhaupt; inkl. Verzeichnis 1721 der in der Gemeindelade befindlichen Dokumente und Gemeindebeschluss über die Überprüfung ihrer Rechtsgültigkeit; hinten im Band: Gemeindebeschlüsse betr. Aufnahmen ins Bürgerrecht, betr. Verleihung von Gemeindegut u. a. an Arme, betr. Brunnenmeister, betr. Verleihung des Wucherstiers.

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Hittnau

II A Akten

«Nachrichten betreffend die Kirchgemeinde Hittnau»: Auszüge 1707/1708 (–1712) aus Akten betr. Begründung einer selbständigen Pfarrei Hittnau und aus dem Protokoll betr. Neubau der Kirche Hittnau (s. IV A 1); originaler «kurzer und grundlegender Bericht, wie sich der Kirchen- und Pfarrhausbau zu Hittnau zugetragen» (1707/08).

III A Jahresrechnungen

Jahresrechnungen des Kirchengutes Hittnau 1741–1797 (mit Lücken). Einnahmen an Grundzinsen in Kernen und Hafer bedingen einen gewissen Haushalt in Naturalien; Einnah-

men an Taxen in die Kirchgemeinde eingeheirateter fremder Frauen; Ausgaben an Besoldungen für Pfarrer, Schulmeister, Sigrist, Hebamme; Ausgaben für einheimische Arme wie Hauszins, Schul- und Tischgelder, Arztlöhne und Särge, besondere Unterstützungsbeiträge; Ausgaben für fremde Arme.

IV A Bände

1
Protokoll über den Kirchen- und Pfarrhausneubau zu Hitt-
nau 1707/08 (zur Zeit der Inventarisierung nicht vorhanden).

2
Zinsbuch des Kirchengutes 1777–1831 (zur Zeit der Inventarisierung nicht vorhanden).

«neu» IV A 1+2
Je Pfründenbuch der Zürcher Staatskirche, angelegt 1609 und 1663 (übliche Verzeichnung der Zürcher Pfründen, inkl. Thurgau, Rheintal, Toggenburg, Appenzell, Glarus, mit Pfrundeinkommen und der Liste der seit der Reformation amtierenden Pfarrer und Helfer).

Politische Gemeinde Hittnau

Ehemalige Zivilgemeinde Oberhittnau

I A Urkunden auf Pergament

1 Urkunde 1582: Einzugsbrief für die Gemeinde Oberhittnau 1582.

II A Akten

darunter:
Von Seckelmeister Bossert 1751 angelegter «Gmeindrodel» mit Verzeichnis von Gemeindeausgaben 1751–1753, insbesondere auch Armenausgaben; durch die Kanzlei Kyburg ausgefertigter Befehl 1774 zur Öffnung des Dorfbaches zu Oberhittnau; «Feuerspritzen-Accord» 1775 von Kupferschmied und «Feuerspritzenmacher» Joh. Caspar Paur von Zürich (Vertrag gegenüber der Gemeinde Oberhittnau zur Lieferung einer Feuerspritze); Beschluss der Gemeinde Oberhittnau 1777 zur Einrichtung einer Steuer zur Beihilfe bei Viehschäden; Vergleich 1794 zwischen dem Müller von Balchenstal und Bürgern zu Oberhittnau betr. Wasserrechte und Säuberung von Feuerwehr- und Mühleweiher.

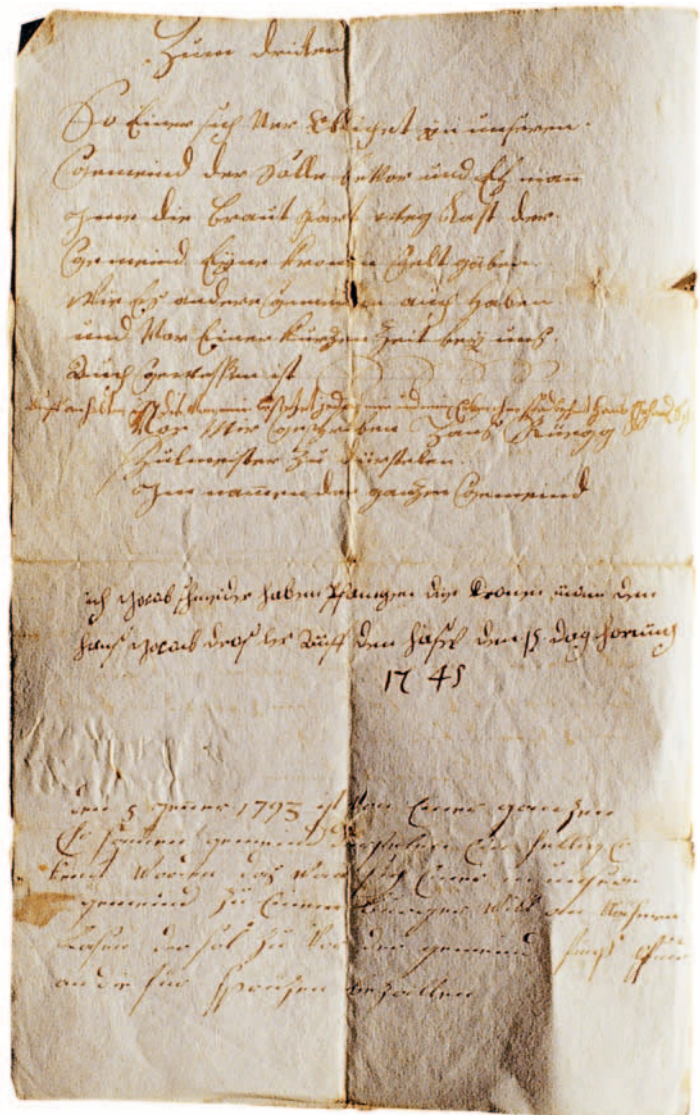
Ehemalige Zivilgemeinde Dürstelen

I A Urkunden auf Pergament

1 Urkunde 1600: Ein 1600 von Hansenman Hüsser zu Laub-
berg ausgestellter Spruchbrief betr. Schutz der Weidrechte
der Gemeinde Dürstelen in dem vor einigen Jahren aus dem
Gemeinwerk an einen Privaten verkauften Waldstück «Müll-
holz».

II A Akten

darunter:
Eine für 20 Schilling im 18. Jh. erstellte «Abschrift eines alten
Instruments oder Vergleichs zwischen denen von Hittnau und



II A 11: Durch den Schulmeister Hans Rüegg protokollierter Beschluss der Dorfgemeinde Dürstelen 1744 (Archiv der ehemaligen Zivilgemeinde Dürstelen): Die Gemeinde legt den «Gemeindetrunk» von einem Mass Wein, einem «Fogeze-Brot» (Weissbrot) und einem Pfund Käse fest, den ein neu zuziehender Bürger für jeden Bürger zu bestreiten hat, bestimmt eine jährliche Taxe für Hintersässen und beschliesst drittens eine «Brautfahrt»-Taxe von einer Krone, die jeder in der Gemeinde Heiratende vor Freigabe der «Brautfahrt» (Aussteuer der Braut) zu entrichten hat. Der Beschluss wird durch den Werdegger Gerichtsherrn Hans Erhard Schmid bestätigt. Nachträge 1745 mit Rechnungsnotiz des Eingangs einer Krone Brautfudergeld sowie 1793 mit Erhöhung des Einzugs geldes um 5 Pfund Geld wegen Beitrag an die Feuerspritze.

von Dürstelen betr. den Weidgang, datum 1514»; Tauschbrief 1677 mit Tausch von Waldgrundstücken und Definition entsprechender Weidrechte zwischen der Gemeinde Dürstelen und Heinrich Kündig zu Felmis (in Form von «zwei auseinander geschnittenen Zetteln», die beide vorliegen); Aktenhinweis 1787 auf langwierigen «Weidgangstreit» zwischen den Gemeinden Dürstelen und Unterhittnau; «Brunnenurteil» 1709 (u. a. Wiedereinrichtung wegen Mangels an Wasser und Teucheln abgegangener Brunnen im Dorf Dürstelen); Beschluss 1779 des Zürcher Rates mit Abweisung des Begehrens von Einwohnern zu Dürstelen, im Dorf eine Wirtschaftsge-
rechtigkeit einzurichten; Urteilsspruch 1780 des im Wirts-

haus zum Wilden Mann zu Oberhittnau unter dem Gerichtsherrn Hans Schmid von Kempten tagenden Gerichts im Streit zwischen den Tavernenwirten zu Unterhittnau (Sonne) und Oberhittnau (Wilder Mann) einerseits und denen zu Dürstelen andererseits betr. deren Rechte zum Ausschanken von Wein (die Einwohner verbleiben beim alten Brauch, wonach sie ein halbes Mass Wein über die Gasse ausschanken, jedoch keine Gäste «setzen» dürfen); Akten 18. Jh. zu Viehseuchen und -krankheiten (darunter: eine 1786 in der Gemeindelade abgelegten Abschrift einer Anleitung mit Massnahmen zur Behandlung von geblähtem, überfressenem Vieh durch Stich); Beschluss 1798 der Gemeinde Dürstelen zur Einrichtung einer Art Viehversicherung; Kaufvertrag 1764 betr. Anschaffung einer Feuerspritze durch die Gemeinde Dürstelen; Gemeinderodel mit Gemeindebeschlüssen 1766–1826 u. a. mit Protokollen der Abnahme der Gemeinderrechnung und Verzeichnissen der Dokumente der Gemeindelade; Kopie des Einzugsbriefes 1586 der Gemeinde Dürstelen; Beschluss 1744 der Gemeinde Dürstelen mit Sonderbestimmungen betr. Zuzug in die Gemeinde (Definition des durch die zuziehenden Neubürger zu leistenden Gemeindetrunks, des Hintersässengeldes und einer «Brautfahrt» von 1 Krone); entkräftete Schuldbriefe 16.–18. Jh. zulasten der Gemeinde; Kopie eines obrigkeitlichen Appellationsurteils 1766 im Streit zwischen der Gemeinde Dürstelen und einer Mehrheit der Bürger einerseits und vier Bürgern andererseits betr. die Frage, ob Ausgaben für Besoldung des Wächters, für das Feuerwehrewesen, für Unterhaltsarbeiten der Brunnen, der Stege, Wege, Brücken, Zäune, sofern das Gemeindegut nicht ausreiche, auf die Dorfgerechtigkeiten oder auf die einzelnen Hausväter zu verlegen seien.

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Illnau-Effretikon

II A Akten

darunter:

«Verzeichnis derjenigen Stücken Güter, welche in dem Pfrundbrief verschrieben, so der Pfrund zu Oberillnau gehört...» 1719 (Kopie, Verzeichnis von Zinsen, welche der Pfrund Illnau zugehören und welche von einer auf dem zerstückelten Freundshof zu Unterillnau lastenden Schuldverschreibung des Jahres 1598 herrühren); Korrespondenz 1746, 1774 zu Abendmahl und Kommunion; Berechnungen, Steuern 1753 betr. Kosten für das Umgiessen der grossen Glocke der Kirche Illnau; übliche Sammlung 18. Jh. von auf der Kanzel verlesenen Erlassen, Verordnungen, Mandaten der Landvogtei und anderer übergeordneter staatlicher Instanzen.

III A Jahresrechnungen

Ein- und Mehrjahresrechnungen des Kirchengutes 1736–1793.

IV A Bände

1

«Stillstandsprotokoll ... angefangen 1794 ...; nachher Protokoll der Gemeindskammer in Absicht aufs Armenwesen, angefangen Seite 69 vom 25. November 1799 an; endlich auch

Protokoll der Munizipalität in der Qualität eines Kirchenrates, angefangen Seite 145 vom 25. November 1799 an» (bis 1803).

Politische Stadtgemeinde Illnau-Effretikon

Ehemalige Zivilgemeinde Bisikon

I A Urkunden auf Pergament

1 Urkunde 1598: Urteilsspruch 1598 im Streit zwischen den Gemeindegliedern von Volketswil und denen von Bisikon betr. bisher gemeinsam genutzten Weidgang (Volketswil verlangt Aufhebung des nicht verbrieften gemeinsamen Weidgangs, da Bisikon seit Jahren seine Hölzer und Güter, bis anhin Allmendbezirke, «mächtig» eingeschlagen und entsprechend dem gemeinen Weidgang entzogen bzw. Volketswiler Gebiet mit der gemeinen Weide zunehmend belastet hat: Spruch zugunsten von Volketswil mit entsprechender Trennung des Weidgangs, flurrechtliche Bestimmungen wie zum Zäunen und zu Zelgentürli usw.).

II A Akten

darunter:

Verzeichnisse, Rödel 18. Jh. von an auswärtige Wetter- und Brandgeschädigte geleisteten Liebessteuern; Vereinbarung 1774 zwischen den Gemeinden Oberillnau und Bisikon einerseits und den Höfen Effretikon und Moosburg andererseits betr. landwirtschaftlich, ökonomisch und wasserbaulich erträgliche Gewinnung von Torf durch die beiden Gemeinden auf dem gemeinschaftlich mit den Höfen als Weide genutzten Bützenried

Ehemalige Zivilgemeinde Effretikon

I A Urkunden auf Pergament

17 Urkunden 1479–1602 (von Nr. 1–18 fehlt Nr. 4); darunter: Durch Schultheiss und Rat zu Winterthur ausgestellter Tauschbrief 1479 mit Tausch zwischen dem Kaplan der Pfrund St. Martin auf dem Heiligenberg zu Winterthur und Ritter Conrad Swend zu Zürich um des Rüttschis Gütli zu Effretikon gegen die Vogtsteuer zu Erikon; Kaufbrief 1499 mit Verkauf des Hofes Effretikon und weiteren Gütern zu Effretikon samt der Widumgerechtigkeit mit Heuzehnten um hohe 2245 Pfund von der Witwe Swend an die Brüder Moroff zu Lindau; obrigkeitlicher Urteilsspruch 1562 im Streit zwischen den Gemeinden Wangen, Hegnau, Tagelswangen, Kindhausen und «Pietenhofen» (Bietenholz?) einerseits sowie den Widmern und Moroff zu Lindau und den Moroff zu Effretikon (auch in Vertretung weiterer Höfe in der Gegend) betr. das durch die Gemeinden den Höfen verweigerte Weiderecht mit Schweinen und Vieh im Tagelswanger und Hegnauer Holz, genannt der Unter- und Oberwald, mit Anerkennung dieses Weidrechts gemäss einem Spruchbrief des Jahres 1540 (s. polit. Gemeinde Lindau, Zivilgemeinde Tagelswangen); Urteilsspruch 1568 des zu Moosburg zu Gericht sitzenden Kyburger Landvogts im Streit zwischen Klagen-

den zu Effretikon für sich selbst und für die Gemeinde Effretikon (erstmal Nennung von Effretikon als Gemeinde) einerseits und den Gemeinden Ober- und Unterillnau und Bisikon andererseits betr. gemeinsame Weide auf dem Bützenried (Effretikon, das kein eingeschlossener Hof sei und schon seit 40 Jahren mit denen von Illnau und Bisikon auf dem Ried zur Weide fahre, wird das entsprechende gemeinsame Weiderecht bestätigt); Urteilspruch 1570 im Streit zwischen Bewohnern zu Effretikon für sich und für die Gemeinde einerseits und Bewohnern zu Rikon für sich und die Gemeinde andererseits betr. den (auch mit den Gemeinden Moosburg und Bisikon) gemeinsamen Weidgang in den Ackerzelgen dieser Gemeinden (interessante flurrechtliche Umstände: Die Gemeinde Effretikon, bestehend lediglich aus drei Parteien, möchte mit dem Weidgang sozusagen parzellenweise beginnen, nämlich sobald das Getreide je eines eigenen Ackers geschnitten ist, die Gegenpartei hingegen wegen drohender Schäden am noch stehenden Getreide erst, wenn die gesamten Zelgen abgeerntet sind; Effretikon weist auf eine ausnützende Wahl des Zeitpunkts der Gegenpartei hin, von welchem Rikon aufgrund des seinerseits mit Lindau gemeinsamen Weidgangs profitiere; im Spruch wird die Praxis Effretikons geschützt, wobei allerdings nur Zugvieh, inkl. Pferde, und nicht müssiggehendes Vieh wie Kühe, Kälber, Stiere aufgetrieben werden darf); Urteilspruch 1584 im Streit zwischen den Gemeinden und Einwohnern von Oberillnau und Bisikon einerseits sowie der Gemeinde und Einwohnern zu Effretikon andererseits mit Bestätigung früherer weidrechtlicher Urteile (s. oben: 1568 und 1570, jedoch neu mit Ausschluss der Gemeinde Niederillnau vom Weidgang auf dem Bützenried); weitere Urteilsprüche 1584, 1586, 1592, 1597, 1602 betr. gemeinsame Weidrechte im Eichengryn und v.a. auf dem Bützenried im Benehmen zwischen den Parteien Effretikon, Moosburg, Oberillnau, Bisikon.

I B Verträge auf Papier

Urteilspruch 1644 im Streit zwischen den Einwohnern zu Effretikon und Felix Morf zu Moosburg betr. Fischereirecht im Bach unterhalb des alten Burgstals Moosburg zur Kempt hin; «Teilungsbrief» 1788 mit Teilung des bis anhin durch die Gemeinde Rikon und den Hof Effretikon gemeinsam genutzten Brandrieds; «Teilungs-Brief zwischen den Gemeinden Ober-Illnau und Bisikon und den beiden Höfen Moosburg und Effretikon ... 1790» mit Teilung des bis anhin gemeinsam genutzten Bützenrieds.

II A Akten

darunter:

Akten 1754/56 betr. Klage der Einwohner von Effretikon über das Graben von Torf durch die Gemeinde Rikon auf dem gemeinsamen Brandried (Rikon gräbt Torf aus «dringender Not» wegen Mangels an Holz; die Effretikoner fühlen sich in den Weidrechten, welche mit Spruchbrief von 1531 bestätigt worden waren, eingeschränkt); Protokoll der Kanzlei Kyburg 1796 mit Übereinkunft zwischen den Hofleuten zu Moosburg und Effretikon einerseits und der Gemeinde Rikon, bzw. ihren Kapellenpflegern, andererseits: Effretikon bezahlt 45 Gulden an die neue Glocke der Kapelle Rikon, trennt sich damit von Rechten und Pflichten an der Schule zu Rikon und sucht eine eigene Schule oder Zutritt zu einer anderen Schule zu erlangen.

Ehemalige Zivilgemeinde Oberillnau

II A Akten

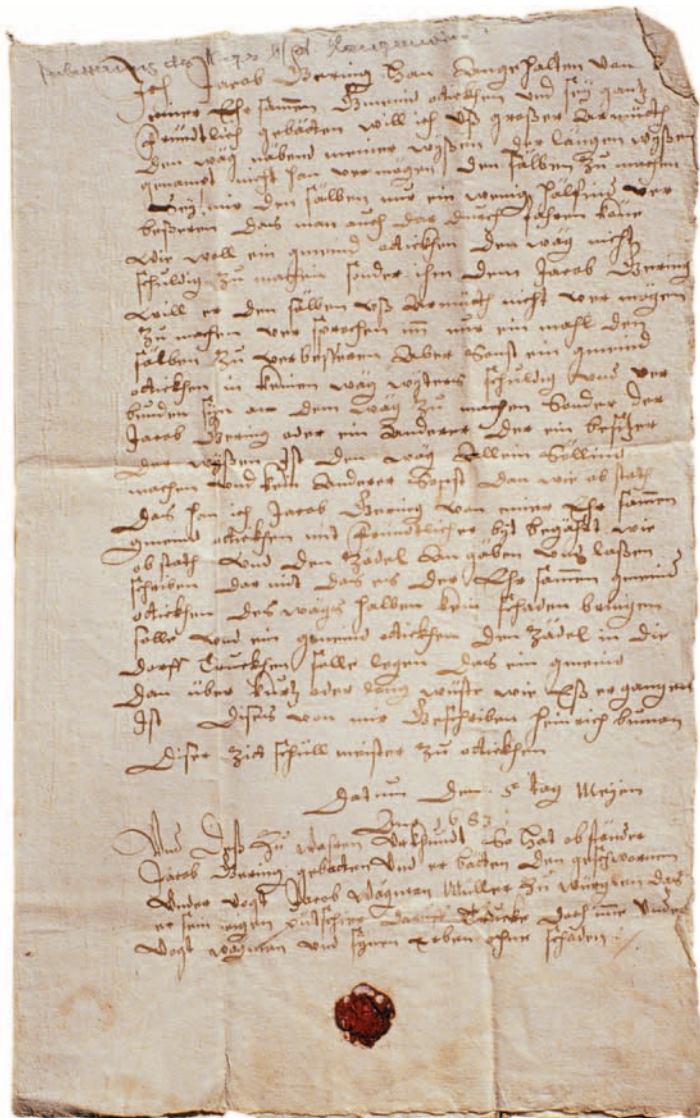
darunter:

Entscheide 1686, 1734, wonach Fremde nicht auf eine nur halbe Nutzungsgerechtigkeit in der Gemeinde zuziehen dürfen.

Ehemalige Zivilgemeinde Ottikon

I A Urkunden auf Pergament

11 Urkunden 1536–1730: Urteilspruch 1536 im Streit zwischen Wolf von der Breitenlandenbergr und Jakob Kun von Ottikon betr. Rechtsnatur der dem Junker zustehenden Vogt-



II A 5 (ehemalige Dorfgemeinde Ottikon): «Zettel» 1683. Rechtsdokumente auf niedriger Stufe wurden auch «Zettel» genannt. Im Auftrag von Jakob Gering zu Ottikon verfasste Schulmeister Buman (Baumann) den vorliegenden Revers Gerings gegenüber der Gemeinde. Wegen «Armut» ist er, Baumann, entgegen seiner Verpflichtung nicht in der Lage, einen gewissen Weg zu unterhalten. Die Gemeinde Ottikon übernimmt die entsprechenden Arbeiten, jedoch ohne Verpflichtungen einzugehen, was Gering im vorliegenden Dokument bestätigt. Zur Beglaubigung erbittet er das «Pütschier» (Petschaft) von Untervogt Wägmann, Müller zu Würglen. Der «Zettel» sei, so der Wortlaut, in die «Dorftrucke» zu legen, «dass ein Gmeind dann über kurz oder lang wüsste, wie es ergangen ist».

steuer (Einzug unbezahlter Steuern, für welche sämtliche durch sie belastete Güter «hintereinander» haften, mittels «Bete», d. h. mittels Gebots, und nicht im vom Schuldner offenbar vorgezogenen Verpfändungsverfahren, welches andere Grundstücke nach sich ziehe); Kaufbrief 1558 mit Verkauf des auf verschiedenen Trägern zu Ottikon lastenden Vogtrechts durch Junker von der Breitenlandenbergr an Stadtschreiber Hegner von Winterthur; Urteilsspruch 1559 zwischen den klagenden Tagelöhnern und den Bauern zu Ottikon betr. Nutzung der beiden Riede als Gemeinwerk (die von den Tagelöhnern beanspruchte Aufteilung der Riede für Ackerbau, jeweils wenn die benachbarten Zelgen mit Korn oder Hafer bebaut sind, wird weitgehend gutgeheissen; vorgenommene Einschlüsse der Bauern sind bis zu einem gewissen Grad wieder zu öffnen); Einzugsbriefe 1583, 1595, 1674, 1730; Urteilsspruch 1584 im Streit zwischen der Gemeinde Ottikon und Privaten daselbst betr. durch diese in den Hölzern und anderswo vorgenommene kleine, das gemeine Nutzungs- und Weiderecht verletzende Einschlüsse (wegen des grossen Nutzens solcher kleiner Einschlüsse durch Grasernte und Züchtung junger Bäume gerade für die Armen lässt man sie bestehen, sie werden aber mit Pachtzins gegenüber der Gemeinde belegt); durch Hans Buwman von Ottikon ausgestellter Kaufbrief 1608 mit Beurkundung des Loskaufs des ihm zu Lehen des Schaffhauser Klosteramtes Allerheiligen zustehenden Heuzehntens zu Ottikon durch die Gemeinde Ottikon mit 1100 Gulden; «Vertragsbrief zwischen den Tagelöhnern und den Bauern zu Ottikon» 1621 im Streit um Gemeinwerk und Weidgang: Bestätigung der Spruchbriefe von 1559 und 1584, s. oben, und Definition u. a. der Nutzung des neugerodeten Eichenrieds (4 Jucharten sind abzugrenzen und an die Haushaltungen in Form von Hanfpünten abzugeben, der Rest zugunsten der Gemeinde zu verpachten); durch die Pfleger von Allerheiligen zu Schaffhausen ausgestellter Lehenbrief 1635 mit Verleihung des Widums von Allerheiligen zu Ottikon an die Gemeinde Ottikon zu Erblehen.

I B Verträge auf Papier

Schuldverschreibung 1573 durch einen Einwohner gegenüber der Gemeinde Ottikon (Ablösungsvermerk 1574); Schuldverschreibungen 1581, 1582 von Gemeindebürgern gegenüber der Gemeinde Ottikon (Übernahme von Teilen einer Geldaufnahme von 600 Gulden der Gemeinde Ottikon vom Zürcher Bürger Hans Heinrich Spross); obrigkeitliches Appellationsurteil 1583 bezüglich Hausteilungen von Felix Wernli (dieser scheint gewerbemässig Hausbauten und -teilungen vorgenommen und die Hausstätten mit voller Nutzungsgerechtigkeit verkauft zu haben; in der Appellation wird erkannt, dass der Genuss voller Gerechtigkeiten nur bei Hausteilungen unter Brüdern statthaft sei); ähnliche Appellationsurteile 1589, 1596 betr. (offensichtlich) gewerbemässige Häuserverkäufe an Auswärtige; Revers 1585 von Jos Kun zu Ottikon betr. den durch ihn auf seinem Widumgut ausserhalb des Dorfsetters erfolgten Hausbau (die Gemeinde gewährt Nutzungsgerechtigkeit für dieses Haus; doch wenn Kun ein neues Haus baut, hat er jenes Haus ausserhalb des Etters zu entfernen); Reverse 1616, 1627, 1642 von Neuzugezogenen und Einheimischen, welche ein Haus in Wohnungen unterteilt bzw. eine zusätzliche «Stube» eingerichtet haben (mit Verpflichtung zum Wegzug aus Ottikon bei Verkauf des Hauses); Schuldverschreibung 1635 um 600 Gulden der Gemeinde Ottikon mit Unterpand des durch die Gemeinde jüngst

käuflich erworbenen Widumhofes (Hofbeschreibung); Rechtsinstrument 1720: «Wasserteilung zwischen den Bürgern zu Ottikon wegen des Dorfs- und Brunnenwassers daselbst» (Kehrorndung der Wassernutzung, Nachträge bis 1790); Urteilsspruch 1739 im Streit zwischen der Gemeinde Ottikon einerseits und den Baumann, genannt Schürmann, zu Ottikon andererseits betr. Bürger- und Nutzungsrecht der Letzteren (die Gemeinde möchte diese auf dem Dreikönigen-Lehenhof des Grossmünsters Alteingesessenen nicht mehr als nutzungs- und stimmberechtigte Bürger, sondern nur noch als Lehenleute taxieren, und zwar wegen des durch die Baumann erfolgten Hausverkaufs und nachfolgenden Neubaus; Vorlage von Beweismitteln bis ins 14. Jh.; verminderter Wiedereinkauf in die Gemeinde).

II A Akten

darunter:

Schuldverschreibungen 17. Jh. von Ottikoner Bürgern gegenüber der Gemeinde Ottikon; Schuldverschreibungen 18. Jh. der Gemeinde Ottikon; Sammlung von Erlassen 18. Jh. vorge-setzter Behörden zu verschiedenen staatlichen Regelungsbereichen; «Zettel» eines Bürgers zu Ottikon 1683, für den wegen zu grosser Armut die Gemeinde Unterhaltsarbeiten an einem Weg vornimmt; Verzeichnisse 18. Jh. von Liebesteuern, welche in der Gemeinde Ottikon für auswärtige Brand- und Wettergeschädigte gesammelt worden sind; Verzeichnis 1740–1746 zur Rodung und Nutzung verpachteter Gemeindegründe; Ordnungen 1730, 1751 für das Amt des Dorfmeiers; durch Dorfmeier Weilenmann 1765 festgehaltene Ordnung zur Gemeindeordnung und Finanzverwaltung der Gemeinde (z. B. rigoroser Einzug ausstehender Schulden; Versehung des Seckelmeister- und des Dorfmeieramtes wechselweise durch Männer je aus dem Hinterdorf und dem Ausserdorf; Ruhegebot anlässlich der Gemeindeversammlungen); «Stegbriefe» 1752, 1758 für entsprechende Regelungen bei der Mühle Mannenberg und der Talmühle; flur- und wegrechtliche Regelungen 18. Jh.; Akten zum Feuerwehrewesen 18. Jh. (Akkord mit Kupferschmied Bleuler von Uster betr. Lieferung einer Feuerspritze, Abrechnung 1785 für Reparatur und Neuanschaffung von Feuerspritzen, Akkord 1787 zur Anlage eines Feuerweihers); Hintersässen-Rodel 1759; «Einschlag-Rödeli» 1759, 1784 (offenbar Geldzahlungen einzelner Bürger an die Gemeinde als Entschädigung für vorgenommene Einschlüsse in den Flurbezirken); Akten 18. Jh. betr. Legate zugunsten der Gemeinde Ottikon.

IV A Bände

1

Gemeindebuch

Teil 1: 1699–1793–1802: Gemeindebeschlüsse, Aufzeichnungen zu Gemeindefinanzen, Verzeichnis 1699 der durch einzelne Bürger zu gewährleistenden Verzinsung der Spross'schen Gemeindefinanz; Einzugs- und Bürgerrechtswesen; flur- und nutzungsrechtliche Belange; Nutzung des Gemeindefinanzholzes; Gemeindegüter; Verzeichnis 1790 von Hilfs-lieferungen an Bauholz von benachbarten Gemeinden und Privaten infolge der Brandzerstörung von vier Häusern zu Ottikon; hinten im Band: Durch Schulmeister Weilenmann verfasste Beschreibung 1732 der Viehseuche und der Gegenmassnahmen in der Gemeinde Ottikon.

Teil 2: 1828–1859: U. a. Protokolleinträge, Aufzeichnungen (auch der Landeigentümerkorporation) zur Auflösung der Flurverfassung, Verzeichnis neu angelegter Güterwege.

*Ehemalige Zivilgemeinde Rikon***I A Urkunden auf Pergament**

3 Urkunden 1591–1739: Verpflichtung 1591 von drei Bürgern zu Ottikon, welche das zur Kirche Rikon gehörende Stephansgütli um 250 Pfund gekauft haben, der Kirche Rikon jährlich einen Zins 4 von Mütt Kernen zu liefern sowie das «Sigristendienstli» zu versehen; Einzugsbriefe 1661 und 1739.

II A Akten

darunter:

Akkord 1750 der Gemeinde Rikon mit Kupferschmid und Feuerspritzenmacher Bleuler zu Kirchuster zur Anfertigung und Lieferung einer Feuerspritze.

IV A Bände

1

1798 angelegtes Zinsbuch des Kapellengutes Rikon: Verzeichnis der der Gemeinde zustehenden Schuldkapitalien sowie Kontrolle der eingehenden Zinsen (–1835).

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Kyburg

I A Urkunden auf Pergament

3 Urkunden 1424–1536: Stiftungsbrief 1424 von Kunigund von Montfort, Gräfin von Toggenburg, mit Stiftung eines Hauses und Hofes im Vorhof Kyburg an Pfrund und Maria-Altar in der Kapelle Kyburg im Vorhof (d.h. in der Vorburg)



IV A 1: Oberer Teil des Einbands des 1637 wohl von Pfarrer Josias Eggstein angelegten Stillstandsprotokolls der Kirchgemeinde Kyburg (mit originaler Bezeichnung: «LIBER CONSISTORIALIS Pro Coetu Kyburgensi 1637»). Wie ein Vermerk im Vorspann lautet, hat das auf Pfingsten 1637 angeschaffte Protokollbuch 1 Pfund 12 Schilling gekostet. Das Protokoll umfasst die Jahre 1637–1830 und ist im 17. Jh. durch grosse Lücken gekennzeichnet, also durch Perioden, in denen nicht protokolliert wurde. Als 1675 nach einem 30jährigen Unterbruch wieder mit dem Protokoll eingesetzt worden war, wurden einzelne Geschäfte der vergangenen Jahre aus der Erinnerung festgehalten. Auch im 18. Jh. fehlten in der kleinen Gemeinde protokollwürdige Geschäfte in direkter Reihenfolge, weshalb schliesslich fast 200 Jahre auf recht wenigen Seiten Raum finden.

zur Finanzierung einer Jahrzeit für ihren verstorbenen Ehemann Wilhelm von Montfort, sich selbst und die Vorfahren (zusätzlich: Festhalten einer gewissen fakultativen Geldleistung von Schultheiss und Rat zu Kyburg zum Unterhalt des Bildes «Ablösi», d.h. der Ablösung Christi vom Kreuz [Kreuzabnahme], in der Kapelle der Feste Kyburg); Zinsschuldbrief 1527 des Klosteramtes Töss gegenüber der Leutpriesterei zu Kyburg; Urkunde von Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich 1536 mit Übergabe von fünf Schuldbriefen an die Pfrund Kyburg (als Gegenleistung für den Empfang von der Pfrund Kyburg zustehendem Kapital); vierte Urkunde (Donationsbrief für die Kirche Kyburg 1722): Nicht mehr vorhanden.

II A Akten

darunter:

Zuschriften 1791–1795 der Zürcher Ehegerichtskanzlei an das Pfarramt Kyburg betr. Ehe- und Vaterschaftssachen von Pfarreiangehörigen; Zuschriften 18. Jh. vorgesetzter Behörden an das Pfarramt Kyburg zwecks Erhebung freiwilliger Brand- und Liebessteuern für Brandgeschädigte in anderen Orten; Verzeichnisse 17./18. Jh. der der Kirche und Pfrund Kyburg zustehenden Schuldinstrumente; «Bericht» 17. Jh. betr. Beschaffenheit und Zinsen des der Pfrund Kyburg als Erb-lehen zustehenden Hofes First; Verzeichnis 1788 der Einkünfte der Pfrund Kyburg (Bezüge des Pfarrers); Zuschriften 18. Jh. der Kanzlei Kyburg an den Pfarrer zu Kyburg zwecks seelsorgerischer Betreuung von zum Tod Verurteilten; Abrechnungen 1769–1802 um die Einkünfte und Ausgaben für das Almosenwesen der Gemeinde Kyburg (eigene Armensteuer, Bezüge von Almosenunterstützung von «Zürich» und «Winterthur»).

III A Jahresrechnungen

Mehrjahresrechnungen des Kirchen-, Almosen- und Steuer-gutes zu Kyburg 1700–1796 (mit Lücken); Jahresrechnung 1685 (1686) von Kirche und Gemeinde Kyburg.

IV A Bände

«Liber consistorialis pro Coetu Kyburgensi 1637»; in litur-gisches Fragment eingebundenes Stillstandsprotokoll 1637–1830. (Auffällig sind besonders im 17. Jh. immer wieder grössere Eintragungslücken, welche von jeweils neu das Amt an-tretenden Pfarrherren im Protokoll bedauert werden.)

Politische Gemeinde Kyburg

I A Urkunden auf Pergament

14 Urkunden 1446–1735; darunter:

Durch Herzog Albrecht von Österreich 1446 für Schultheiss, Rat und Bürger zu Kyburg erteiltes Privileg (Bestätigung der durch seine Vorfahren erteilten Freiheiten und Rechte); Vergleich 1476 im Streit zwischen den Bürgern in der Vorburg zu Kyburg und dem Hof Dettenried um Weide- und Holz-nutzungsrechte im Dettenriederwald (der Wald ist Eigen-tum der Bürger von Kyburg, der Dettenrieder Hof hat hier jedoch Weide- und Holznutzungsrechte, muss entsprechend aber auch für offene Landstrasse, forstlichen Schutz und Räu-mungsarbeiten bei «Landpresten» besorgt sein); Auskaufbrief 1554 betr. den obrigkeitlichen Heuzehnten im Sennhof für



IA 6: Privileg von Herzog Albrecht von Österreich, ausgestellt am 14. Januar 1446 für Schultheiss, Rat und Bürger zu Kyburg. Der Herzog bestätigt der Botschaft von Kyburg, welche sich mit einschlägigen Dokumenten nach Diesenhofen begeben hat, in Anerkennung von «in den Kriegen» für das Haus Österreich erwiesene Treue und Gehorsam die von seinen Vorfahren Kyburg erteilten Freiheiten, Briefe, Urkunden, Rechte, Gewohnheiten sowie das alte Herkommen. Herzogliches Reitersiegel.

die Bürger des «Städtli» Kyburg; «Stägbrief» 1559 (Vergleich zwischen Landvogt zu Kyburg, dem «Flecken» Kyburg und der Stadt Winterthur betr. Hochwasserschutz, allfälligen Neuaufbau und Unterhalt des Töss-Steges im Linsenthal); gütlicher Vergleich 1564 im Streit zwischen der Gemeinde Kyburg und Hermann Hertenstein daselbst (Bewilligung für Hertenstein, der sich von seinen Geschwistern hat auskaufen lassen, ein zwölfstüdiges Hauses auf einer ertauschten Hofreite zu bauen und gewisse Nutzungsrechte zu geniessen); Einzugsbriefe 1582, 1655, 1735; «Vertragsbrief von den Brunnen im Schloss Kyburg» 1598 (Vergleich zwischen Landvogt und Gemeinde Kyburg: Zur Sanierung des ungenügenden Schlossbrunnens sollen Wasserversorgung und Brunnenwesen von Schloss und Flecken Kyburg koordiniert werden); Erlehenbrief und entsprechender Reversbrief 1618 mit Verleihung des sog. Bonstetterhofes des Zürcher Kornamtes und der Matte des Hertensteins an ein Bürgerkonsortium von Kyburg; obrigkeitlich der Gemeinde Kyburg erteiltes Privileg 1655, ein Weinumgeld (Umsatzsteuer auf Weinhandel) zu erheben ($\frac{1}{3}$ des Ertrags geht an die Obrigkeit); von der Obrigkeit 1696 für die «Burgerschaft zu Kyburg» ausgestellte Urkunden mit Bewilligung zum Abhalten von zwei Jahrmärkten, mit einer Ordnung für das Gericht der Gemeinde Kyburg und der Regelung für den gemeinen Weidgang und Holznutzen.

I B Verträge auf Papier

Urkunde 1454 von Bürgermeister und Rat der Stadt Winterthur mit beeidigter Zeugenaussage, welche Zehntenfreiheit

innerhalb der beiden Gräben zu Kyburg bestätigt; obrigkeitlicher Urteilsspruch 1573, welcher den Flecken Kyburg in seiner Absicht schützt, einen aus Bonstetten stammenden Mann, der eine Kyburgerin geheiratet und der Schwiegermutter das Haus zu Kyburg abgekauft hat, wegen «Viele des Volks» nicht in Kyburg «haushablich einsitzen» zu lassen, sondern ihn auszuweisen; Vergleich 1581 des Landvogts zu Kyburg mit der Gemeinde Kyburg betr. Wasserversorgung des Schlossbrunnens.

II A Akten

Übersicht, Regesten, Register 1696 zu den den Flecken Kyburg betreffenden Rechtstiteln und Dokumenten; zeitgenössisches Protokoll verschiedener obrigkeitlicher Urteile und Beschlüsse 1505–1507, welche Auseinandersetzungen zwischen den Bürgern von Kyburg und dem Schloss bzw. dem Landvogt zu Kyburg aufschlussreich dokumentieren (nach erfolgter Rodung und Umwandlung zu Äckern sowie faktischer Enteignung herrschaftlicher Wälder und Hölzer durch die Bürger von Kyburg wird Eigentum und herrschaftlicher Rechtscharakter der Fron- und Ehewälder Brunperg, Tugstein, Leymenegg, Dettenriederwald mittels Banns wieder hergestellt, inkl. Rückführung von gerodeten Flächen und Nichtigkeitserklärung von durch die Kyburger vorgelegten einschlägigen Rechtstiteln; Definition von Weide- und Holznutzungsrechten der Gemeinde Kyburg in diesen Waldbereichen; obrigkeitlicher Entscheid mit Beschränkung der Geschäfts- und Siegelkompetenz des Untervogts zugunsten des Landvogts beim Herrschaftsgericht, dies im Gegensatz zu der von den Bürgern von Kyburg reklamierten Übung noch unter dem Haus Österreich); Abschrift dieses Protokolls 17. Jh. mit Zusätzen betr. gemeinsame Weidrechte derer von Kyburg mit denen von Ettenhausen, First, Wysnang (Weisslingen), Brünggen; durch den Landvogt 1683 ausgestellte quasi Aufenthaltsbewilligung für den von Regensburg stammenden Betreiber der Badstube zu Kyburg; Gemeindeordnung 1687 zur Behebung von Missständen im Spesenwesen; «Vergleichsbrief» 1738 im Streit zwischen den zum Musterungsplatz Kyburg und den zum Musterungsplatz Weisslingen gehörenden Orten und Siedlungen betr. «Schiess- und Militärwesen» (u. a. steht der Bau eines Schützenhauses in Weisslingen mit entsprechender Ausstattung an Schützenhut und «Ehregaben» in Aussicht).

III A Jahresrechnungen

Jahres- und Mehrjahresrechnungen des Gemeindegutes Kyburg 1643–1700 (vor 1670 lückenhaft).

IV A Bände

1
«Verzeichnis und Beschreibung» 1626 der der Kirche Kyburg jährlich zustehenden Zinsen und Gülten (verfasst offenbar eigenhändig durch Landvogt Müller, inkl. Nachträge 17. Jh.).

2
«Protokoll um die Verhandlungen E.L. Gemeind Kyburg» 1736–1799: Protokolle der Beschlüsse der Januargemeinde und weiterer Gemeindeversammlungen in allen Gemeindeangelegenheiten wie Anschaffung einer Feuerspritze und Feuerwehrordnung 1793, Wahlen der Behörden und Beamten, Bussen bei Flur- und Forstvergehen, Belange der Flur- und Nutzungsordnung; sodann: Protokolle des Kyburger Schultheissengerichts u. a. in privaten Schuldhändeln.

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Lindau

I B Verträge auf Papier

darunter:

Zwei «Verzeichnisse der Kirchenstühle in der Kirche Lindau, wie selbige unter die Pfarrgenössigen verteilt...», angelegt und revidiert 1751 aufgrund der im Jahr 1717 vorgenommenen Aufteilung der Stühle bzw. aufgrund eines wegen Streitigkeiten um die Stühle 1751 notwendig gewordenen landvögtlichen Vergleichs in dieser Sache (Kopie des Vergleichs vorhanden).

II A Akten

darunter:

Durch Landschreiber Schieck von Kyburg 1717 erstelltes «Verzeichnis der Kirchenstühle» zu Lindau; weitere Akten 18. Jh. zu den Besitzverhältnissen der Kirchenstühle; Akten, Verzeichnisse 18. Jh. zu Legaten zugunsten der Kirche Lindau; «Verzeichnis das Pfrundwesen und Pfrundeinkommen Lindau betreffende ... 1785» (fortgesetzt bis 1832); Jahresrechnungen 1770–1778 des «Steuer- und Brautgeldes der Kirche Lindau».

III A Jahresrechnungen

Jahresrechnungen des Kirchen- und Armengutes der Kirche Lindau 1778–1799.

IV A Bände

1
«Verzeichnis aller und jeder Klagen, so in der Gmeind Lindau in den monatlichen Stillständen vorgebracht worden, auch was sonst in derselbigem für Sachen vorgefallen, so eigentlich zu reden nicht politische oder Civil-Händel sind, sondern von der Hohen Oberkeit den Predigern Aufsehen und Obacht darauf zu haben anbefohlen»: Stillstandsprotokoll 1636–1710. Hinten im Band: Exkurs 1664 zum Sigristenamt und -gut (inkl. Hinweis auf Anschaffung einer Kirchenglocke und Einführung des «Mittagläutens»); Jahresrechnungen 1655–1696 des Kirchengutes Lindau.

2
Stillstandsprotokolle 1741–1836.

3a
Verzeichnung der Einnahmen und Ausgaben des Kirchengutes, welches der Gemeinde Lindau spezifisch gehört 1740–1782; Verzeichnis der Einnahmen des Brautgeldes (Abgabe von in die Gemeinde einheiratenden Frauen) 1756–1768.

3b
«Handbuch der Einnahmen und Ausgaben des Kirchen- und Armengutes» der Gemeinde Lindau 1778–1795.

3c
«Rechnungsbüchli über das Legat von Jungfrau Herrlibergerin von Zürich ...» 1782–1844.

3d: «Handbuch über Einnahme und Ausgabe des Kirchen- und Armengutes der Gemeinde Lindau» 1796–1821.

Politische Gemeinde Lindau

(Dokumente im Depot des Staatsarchivs Zürich)

Ehemalige Zivilgemeinde Lindau

I A Urkunden auf Pergament

8 Urkunden 1479–1777; darunter:

Urkunde 1479 mit Loskauf des Cunrad Swend von Zürich zustehenden Zehntens ab dem Riethof zu Lindau durch die Inhaber dieses Hofes; Erblehenbrief 1483 der Kaplaneipfrund auf dem Heiligenberg zu Winterthur betr. zwei Güter zu Rikon (Effretikon); Urteilspruch 1531 im Streit zwischen den Widmern von Eschikon und der Gemeinde Lindau um Holznutzungsrechte (den Widmern, welche im Eichholz jenseits des Lindauer Eppers Scheunen zu Wohnhäusern umgebaut haben, wird das Lindauer Nutzungsrecht gewährleistet; jedoch nur zur Hälfte, solange sie den Hof Eschikon



IA 1 (ehemalige Dorfgemeinde Tägelswangen, s. S. 199): Spruchbrief 1540 mit Regelung komplexer Nutzungsrechte im Tägelswanger Wald. Als Schreiber zeichnet der Kyburger Landschreiber Melchior Grossmann ordentlich auf der Plica der Urkunde. Unter der Plica bringt er etwas unüblich seine mehr humanistisch-privatime Unterschrift, Megander, an. Ob er damit zum berühmten Zürcher Zeitgenossen, dem ihm wahrscheinlich verwandten Gelehrten und Theologen Caspar Megander (Grossmann), aufschliessen wollte, bleibe dahingestellt. Jedenfalls zeugt die von Melchior verfasste Urkunde eine wahre Meisterschaft in Rechtshandhabung und Formulierung, und nur mit Bewunderung können wir auf die hohe Berufskunst dieses Schreibers zurückblicken. Um den Sachverhalt und das Spruchurteil in einem solch komplexen Fall zu dokumentieren und festzuhalten, bräuchte man heute mehrere gefüllte Ordner.

mitbewirtschaften); Kaufbrief 1545 mit Verkauf des Pfarrpfrund- bzw. Widumhofes zu Lindau durch den Kirchherrn, den Zürcher Pannerherrn Schmid, an Uli Morof zu Lindau; «Kaufbrief der Gemeind Lindau um den kleinen Zehnten so ihr von der Pfarrpfrund daselbst zu kaufen gegeben [worden], 1599» (Loskauf des kleinen Zehntens von Hanf, Obst und Schweinen, bis anhin fällig in pauschal jährlich 5 Saum

Wein zugunsten des Pfarrers, um 400 Gulden gemäss besonderer Schuldverschreibung); Urteilsspruch 1626 im Streit zwischen der Gemeinde Lindau und den Widmern zu Eschikon betr. deren Gerechtigkeit für die Siedlung Eichholz an der Lindauer Nutzung (Beschränkung auf eine einzige Nutzungsgerechtigkeit für die Siedlung Eichholz, Hinweis u. a. auf Urteil 1531); Lehenbriefe 1729 und 1777: Verleihung des von der Herrschaft Kyburg übernommenen Lehens des sogenannten ganzen Hofes zu Lindau durch den jeweiligen Zürcher Bürgermeister an die beteiligten Lindauer Bauern, bzw. an den sog. Trager.

I B Verträge auf Papier

darunter:

Schuldverschreibung 1631 von 1000 lib. der Dorfgemeinde Lindau gegenüber dem staatlichen Klosteramt Töss im Zusammenhang mit dem Loskauf des dem Pfarrherrn zuständigen kleinen Zehntens von Wiesen und Brachfeldern.

Ehemalige Zivilgemeinde Tagelswangen

I A Urkunden auf Pergament

5 Urkunden 1540–1731; darunter:

Urteilsspruch 1540 im Streit zwischen den Gemeinden Tagelswangen, Baltenswil, Wangen, Brüttisellen, Kindhausen, Bietenholz und Privaten zu Effretikon einerseits und der Gemeinde Hegnau andererseits betr. Weiderecht im «oberen Wald» (gelegen im Amt Greifensee) und vor allem im «unteren Wald», genannt Tagelswangerwald, gelegen in der Grafenschaft Kyburg (Urkunde ist durch Beschädigung teils bis zur Unleserlichkeit verblasst; insgesamt ist ein lang andauernder Rodungs-, Einhegungs- und Privatisierungsprozess im Bereich des Tagelswangerwaldes dokumentiert; im Urteil wird für die Waldungen der Rechtscharakter eines gemeinen Fronwaldes mit entsprechenden gemeinen Weidgangrechten für die beteiligten Gemeinden festgehalten und die Öffnung eingeschlagener Bezirke, so von 30 Jucharten vonseiten der Tagelswanger Partei, verlangt); Urteilsspruch 1547 im Streit zwischen dem Städtli Greifensee einerseits und den Gemeinden Tagelswangen usw. andererseits betr. Weidenutzung im Tagelswangerwald (s. gleichzeitige Ausfertigung und Inhalt unter politischer Gemeinde Greifensee); Urteilsspruch 1577 im Streit zwischen den Dübendorfern zu Baltenswil und der Gemeinde Tagelswangen betr. die gemeinsamen Weidrechte (weiterhin gemeinsame Rechte, welche definiert und für die Baltenswiler Partei auf höchstens 12 Haupt beschränkt werden); Urteilsspruch 1637 im Streit zwischen den Gemeinden Brüttisellen, Kindhausen, Hegnau und Rietmühle sowie Mithaften einerseits und denen von Tagelswangen, Wangen, Baltenswil und Mithaften, genannt die Waldleute, andererseits betr. die (mit Getreide bebauten) Einfänge im Tagelswangerwald, welche das den Parteien gemeinsame Weiderecht in diesem Wald beeinträchtigen (Bekräftigung des Spruchbriefes von 1540 und eines Briefes von 1601; die Waldleute dürfen sodann Einschläge nur in dem Mass vornehmen, als sie an anderem Ort eigene Güter zur gemeinen Weide ausliegen lassen); Einzugsbrief für Tagelswangen 1731.

II A Akten

darunter:

Akten 17./18. Jh. zu flur-, nutzungs- und bürgerrechtlichen Regelungen; Liste 1748 mit Steuerbeiträgen für die Anschaf-

fung einer neuen Feuerspritze; Akten 1790/91 zur Anlage eines Feuerweihers; «Brauchrodel zu Tagelswangen» 1660/61; Zusammenstellungen zur Gemeinderechnung 18. Jh.; allgemeine Mandate, Erlasse, Anleitungen staatlicher Stellen 18. Jh. u. a. zum Landbau; Statistik 1799 zur Viehseuche in Tagelswangen; Akten 17./18. Jh. zur Beteiligung der Gemeinde Tagelswangen am Unterhalt der Brücke Herzogenmühle (Wallisellen) und am Bau der Landstrasse von der Aubrücke bis ans Oberbächli.

IV A Bände

1

Im Jahr 1794 angelegtes «Zinsbuch für die Kapelle Tagelswangen» (–1833).

Ehemalige Zivilgemeinde Winterberg

I A Urkunden auf Pergament

10 Urkunden 1560–1659: Urteilsspruch 1560 im Streit zwischen dem Dorf Winterberg und der Kirche Brütten um den Flurbezirk «Hell», den die Winterberger vor Zeiten der Kirche Brütten als Gottesgabe geschenkt haben (Winterberg fordert Nutzung der Hell wegen vieler armer Einwohner, erreicht jedoch lediglich deren flurrechtliche Abtrennung und damit Entlastung von flurbedingten Unterhaltskosten); ein Erblehenbrief 1559 und drei Erblehenbriefe 1570 des Abtes von Einsiedeln für dem Kloster zustehende Höfe und Güter zu Winterberg; im Jahr 1582 obrigkeitlich erteilter «Dorf- und Gemeindebrief» für Winterberg (Einzugsbestimmungen, Bestimmung der Anzahl Haue im Gemeindewald nach Massgabe der Haushofstätten und nicht der einzelnen Haushalte, Bestimmung des Schlagens von «Serlen» und dürrem Holz für Zäune im Verhältnis der Bauern zu den Tagelöhnern); Urteilsspruch 1600 im Streit zwischen den drei Gemeinden Winterberg, Rikon und Grafstal betr. gemeinsame Weidrechte (nachdem Rikon und Grafstal das immer volkreicher werdende Winterberg vom gemeinsamen Weidgang aussperren wollten, wurde die flurrechtliche Trennung der Gemeinden erwogen, vom Landvogt jedoch wegen der dadurch notwendig werdenden Holzvergeudenden Zäunungen zurückgewiesen; einzelne weidrechtliche Definitionen, so auch bezüglich Pferde der Winterberger und Ackeret der Schweine); Schuldverschreibungen der Gemeinde Winterberg 1629, 1632, 1659 (Unterpfand: das «Gemeinwerk» an Holz und Feld).

I B / II A Verträge auf Papier, Akten

darunter:

Revers 1584 betr. Übernahme einer neuen Haushofstatt durch drei Brüder zu Winterberg, welche im Haus des Vaters keinen Raum mehr fanden und sich verpflichten, für die neue Haushofstätte nur einen einzigen Hau im Gemeindewald zu beanspruchen; Verträge 17. (18.) Jh. mit Landkäufen und -verkäufen, Kreditvergaben durch die Gemeinde Winterberg; Vertrag 1670 der Gemeinde Winterberg mit zwei Harzern von Oberembrach betr. Harzgewinnung in den Gemeindewäldern für vier Jahre; Vertrag 1670 der Gemeinden Ottikon, Brütten, Tagelswangen, Rikon, Winterberg, Lindau und Grafstal «wegen des Stegs bei der Herzogenmühle»; Beschreibungen 18. Jh. von Grenzmarken des Dorfbannes; «Bereinigung» 1723 der dem Kloster Einsiedeln zustehenden Erblehenzinsen und -güter zu Winterberg; Gemeindebeschlüsse

18. Jh. betr. Holzfrevell, Gemeindestier, Brunnenwesen; Beschluss 1727 der Weibergemeinde zu Winterberg betr. Abgabe des «Letze-Pfennings» (Abschiedsgeld) bei Verheiratung und betr. Weingabe der erstmaligen jungen Teilnehmerinnen am «Weibertrunk»; im Auftrag der Gemeinde Winterberg durch Schulmeister Bosshart zu Hegnau verfasstes Verzeichnis 1640 mit Protokoll der Verkäufe von Grundstücken durch die Gemeinde Winterberg (Grundstücke, welche die Gemeinde zuvor selbst erworben hat); Verzeichnis, Protokolle 1653–1680 und 1686–1710 der durch die Gemeinde Winterberg vorgenommenen Verpachtungen von Gemeineland; Gemeinde- und Rechnungsprotokoll 1607–1667 (Abnahme der Gemeinderechnung, Gemeindeschulden, -kredite, -ökonomie); Verzeichnisse 18. Jh. von durch die Gemeindebürger von Winterberg geleisteten «Samensteuern» an auswärtige Bedürftige; Sammlung von Mandaten, Publikationen u.ä. obrigkeitlicher und vorgesetzter Behörden 18./19. Jh. (inkl. Revolutionszeit).

Aus dem Depot des Staatsarchivs (ehemals C V 3 Sch. 8): 2 Pergamenturkunden 1624, 1630: Gütlicher Vergleich 1624 zwischen den Gemeinden Nürensdorf, Hakab und Breiti einerseits und der Gemeinde Lindau andererseits mit Bestätigung des gemeinsamen Weidgangs für die Gemeinden auf ihren Gemeinwerken für Pferde, Rinder und Kuhvieh (jedoch nicht für Schweine); Loskaufbrief 1630 der Gemeinde Lindau für den Loskauf des der Pfarrpfund Lindau schuldigen (kleinen) Zehnten von Schmalsaat und Heu (für insgesamt 500 Gulden, in Verrechnung mit Weinlieferungen des Klosteramtes Töss an den Pfarrherren sowie zusätzlich Leistung in Form des Baus einer neuen Pfarrscheune durch die Gemeinde).

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Pfäffikon

I A Pergamenturkunden

2 Urkunden, 3 Pergamentbände 1539–1608:

Nr. 1: Pergamentband (eingebunden in originalem Einband mit von geprägtem Leder überzogenen Holzdeckeln): Zinsurbar 1572 der Kirche Pfäffikon mit Naturalzinsen zu Pfäffikon, Bussenhausen, Irgenhausen, Ober- und Niederhittnau, Dürstelen, Balchenstal, Isikon, Balm, Hasel, Felmos, Wyden, Saland, Hochfelden, Gublen, Fehraltorf, Wermatswil, Niederillnau (inkl. Ablösungsvermerke u. a. 1873); Nr. 2: Band in Pergamenteinband broschiert: Gleichzeitige Kopie von Nr. 1; Nr. 3: Besiegeltes Pergamentheft: Zehntenurbar 1589 der Kirche Pfäffikon (1. Teil: Zehnten der Kirche Pfäffikon zu Hermatswil, beschrieben auch im Hinblick zur Abgrenzung der dortigen Zehntenrechte der Kirche Wila; 2. Teil: Neugrützehnten der Kirche Pfäffikon zu Auslikon und Balm (Zehnten von neu gerodeten Gütern, welche «vormals nie gebaut, sondern erst bei Menschen Gedächtnis ussgerüet und geäckert worden sind»); Zeugnis einer nicht geringen Ausbreitung der Ackerfläche im 16. Jh.; inkl. Nachträge 17. Jh. und Vermerk 1812 betr. Verkauf von Zehntenrechten); Nr. 4 und 5: Pergamenturkunden: Obrigkeitlicher Spruchbrief 1539 im Streit zwischen der Kirchgemeinde Pfäffikon

und Hug von Landenberg zu Herdern als Inhaber der St.-Johann-Pfrund zu Pfäffikon um den Besitz des Pfrundhauses und eines Zehntleins (die Obrigkeit spricht beides, wie von den Kirchenpflegern gemäss «Mandaten und Reformation» gefordert, der Kirche und dem Almosengut Pfäffikon zu); Urteilspruch 1608 im Streit zwischen den Kirchgemeinden Bäretswil und Pfäffikon um Zehntenrechte ab angebauten Flächen des teilweise neu gerodeten «Sperwers Walds» im Bereich von Adetswil (sog. Neugrützehnten während 3 Jahren an die Kirche Pfäffikon, darnach Aufteilung zwischen den beiden Kirchgemeinden).

I B Verträge auf Papier

Originaler Schuldbrief 1582 des Wagners Diggelmann zu Unterhittnau gegenüber dem Kirchengut Pfäffikon.

II A Akten

Verzeichnis 1648 der dem Pfarrer zu Pfäffikon zustehenden Heuzehnten (inkl. Ablösvermerk 1819); Sigristenordnung 1776; Verzeichnis der 1778 für die Renovation der Kirche pro Haushalt versprochenen Bausteuer.

III A Jahresrechnungen

Jahres- und Mehrjahresrechnungen der Kirche 1736–1798 (mit Lücken); Jahresrechnungen des «Säckligeldes» der Kirche Pfäffikon 1762–1796.

IV A Bände

1a bis 1e

5 Hefte Stillstandsprotokolle 1687–1722 (–1736); 1736–1760; 1779–1783; 1783–1786 sowie 1795–1797; 1792–1795 (sol).

2

Protokoll 1751–1811 der Schätzung und Verleihung (Verpachtung) der Zehnten der Kirche Pfäffikon.

3

Verzeichnis der Kirchenörter um 1780.

Politische Gemeinde Pfäffikon

Ehemalige Zivilgemeinde Auslikon

I A Urkunden auf Pergament

3 Urkunden 1586–1661:

Einzugsbriefe 1586, 1661; Urteilspruch 1640 (des Landvogts von Greifensee) im Streit innerhalb der Gemeinde Auslikon zwischen der Partei der Zugviehbesitzer einerseits und derjenigen der Besitzer von Kühen andererseits um das Weiderecht auf dem Gemeinderied besonders im Monat Mai, der Zeit der «besten Nutzung» (Maienweide auf dem Gemeinderied allein dem Zugvieh vorbehalten; für Kühe, «ungeheilte» Stiere, aber auch Pferde und Füllen ist die Weide auf dem Wydenried vorgesehen, nach dem Monat Mai, d. h. nach Abzug des Zugviehs, auch das Gemeinderied).

I B Verträge auf Papier

darunter:

Rechtsinstrument 1795 der Kanzlei Greifensee zur Verteilung von Gemeinwerken der Gemeinde Auslikon (Verteilung des

Gemeindwerks im Rappenholz und in der Leimgrub durch das Los an die 22 Gerechtigkeitsbesitzer).

II A Akten

darunter:

«Gemeinderodel» der Jahre 1765 und 1774 (Verzeichnis verschiedener Gemeindecinnahmen); Schuldverschreibung 1678 der Gemeinde Auslikon.

Ehemalige Zivilgemeinde Faichrüti

I B Verträge auf Papier

Urteilsspruch (Kopie) des Kyburger Gerichts 1768 im Streit zwischen den Gemeinden Pfäffikon und Wermatswil (diese vertreten durch Kleinjogg Gujer) einerseits und den Einwohnern in Faichrüti anderseits um die Weideansprüche der Letzteren im Pfäffikoner Ried (Definition des Weiderechts des im 18. Jh. zu einer Siedlung angewachsenen Hofes Faichrüti im Ried mit höchstens 10 Stück Vieh gegen Zins; Nachricht von Pflanzaktionen von Eichen im Ried); Urteilsspruch 1798 im Streit zwischen der Gemeinde Pfäffikon und den Bewohnern der Faichrüti mit Zusprache einer Entschädigung an die Letzteren im Fall einer Verteilung des Pfäffikoner Rieds.

Ehemalige Zivilgemeinde Hermatswil

I A Urkunden auf Pergament

2 Urkunden 1500, 1601: Urteilsspruch 1500 im Streit zwischen Kaplan und Pflögern der Pfrund Wila einerseits und den Fryg als Inhaber des Hofes Hermatswil anderseits betr. Zehntenpflicht (die Fryg glauben anlässlich des Kaufs des Hofes von Gotthard von Landenberg, das Zehntenrecht mitgekauft zu haben; im Urteil werden sie jedoch verpflichtet, von allem, was mit der Sichel geerntet wird, der Pfrund Wila den Zehnten zu entrichten; u. a. Spezifikation von zehntenfreien Gütern ausserhalb des Hofgebietes; Befreiung von Heu-, Hanf- oder Flachszehten); private Schuldverschreibung 1601 von Jakob Gubler von Hermatswil.

II A Akten

darunter:

Akten 1763/64 zum «Kirchenstreit zwischen Wila und Hermatswil» (Regelung des Zugangs für die Hermatswiler in die Kirche Wila); obigkeitliches Appellationsurteil 1780 im Streit zwischen der Kirche Wila als «Dezimator» zu Hermatswil und den Einwohnern zu Hermatswil betr. Verpflichtung zur Abgabe des Kartoffelzehnten (diese Verpflichtung wird entgegen dem erstinstanzlichen Urteils bestätigt); Vereinbarung 1784 zwischen den Gemeinden Schalchen und Hermatswil flur- und weiderechtlicher Art; «Auskaufbrief» 1790 (Auskauf eines Grundzinses durch die Gemeinde Hermatswil); originaler Einzugsbrief 1794 für Hermatswil.

Ehemalige Zivilgemeinde Irgenhausen

I A Urkunden auf Pergament

9 Urkunden 1479–1796: Urteilsspruch 1479 im Streit zwischen den Gemeinden Irgenhausen und Niederhittnau betr. die von Irgenhausen vorgebrachte Weidgenössigkeit mit Niederhittnau (Kirchweg von Pfäffikon nach Niederhittnau wird

als Grenze der Weidgenössigkeit definiert; Verbot des Anlegens neuer Zäune); Urteilsspruch 1531 mit Aberkennung des durch einen Einwohner zu Irgenhausen behaupteten Nutzungsrechtes im Gemeindewald von Irgenhausen; Satzung 1545 des Gerichts zu Greifensee mit Bestätigung eines Gemeindebeschlusses bezüglich «Hausleute» (Mieter): Wer Hausleute ins Dorf bringt, muss dies ohne Belastung des gemeinen Nutzens in Holz und Weide tun (d. h., die Hausleute sind vom gemeinen Nutzen ausgeschlossen); obrigkeitliches Appellationsurteil 1585 mit Verweigerung eines vollen Nutzungsrechtes für einen Bürger, welcher sich vom mit dem Bruder gemeinsamen Haus «geteilt» und aus einem alten Stall ein eigenes Haus mit Stube errichtet hat (bei Einbau mehrerer Stuben in einem Haus gilt weiterhin nur eine Nutzungsgerechtigkeit); obrigkeitlicher Urteilsspruch 1585 mit Verweigerung des Nutzungsrechtes für einen auf ein neuerbautes Haus gesetzten Mieter (gemäss Satzung 1545); «Vertragsbrief» 1613 im Streit zwischen den Gemeinden Irgenhausen und Pfäffikon wegen des gemeinsamen Weidgangs: Teilung des Buchholzes im Pfaffenberg im Verhältnis 2:1, Teilung mittels Marchsteinen des sog. Hüpschrieds (in welchem das mit Armen belastete Pfäffikon Hanfländer eingeschlagen hat), weiterhin gemeinsame Stoffelweide in der gegenseitig angrenzenden Zelg mit Belassen der bisherigen Einschläge; Einzugsbrief 1622 mit erweiterten Bestimmungen zum Bürger-, Einwohner- und Nutzungsrecht; obrigkeitliches Appellationsurteil 1787 mit Bekräftigung des erstinstanzlichen Urteils bzw. eines Beschlusses der Gemeinde Irgenhausen (anhand eines konkreten Falls eines Neubaus eines Hauses), keine neuen Nutzungsgerechtigkeiten mehr auszugeben («es möge kommen, wer immer wolle»); obrigkeitliche Bewilligung 1796 (erfolgt u. a. nach Rücksprache mit den Tavernenwirten zu Pfäffikon, Balm und Hittnau) für die Gemeinde Irgenhausen, in ihrem Bann «einen Zapfenwirt zu setzen» (inkl. Umschreibung dieses Wirtrechtes).

I B Verträge auf Papier

darunter:

Beschreibung von Marchen 1791, welche zwischen den Gemeinden Pfäffikon und Irgenhausen zwischen dem Pfäffiker Ried und dem Irgenhauser Speckholz gesetzt worden sind.

II A Akten

darunter:

Beschreibung 1648 der zehntenfreien Grundstücke im Irgenhauser Bann (infolge Streitigkeiten zwischen den drei privaten Zehntenherren, u. a. der Manz zu Irgenhausen, und der Gemeinde Irgenhausen, welche den Zehnten zu stellen hat); Urteilskopie 1678 im Streit zwischen Irgenhausen und Oberwil mit Bestätigung der Weidgenössigkeit der Oberwiler mit Irgenhausen wie seit 50 Jahren mit dem Vieh, das einer zu überwintern vermag; Urteilsspruch 1678 mit Verpflichtung für zwei Bürger, welche neue Häuser an Stellen errichtet haben, wo bis anhin keine Häuser gestanden sind, der Gemeinde Irgenhausen Holzgeld sowie Gemeindetrunck und -brot zu entrichten; Bürgschaftsschein 1736 eines Verpächters gegenüber der Gemeinde Irgenhausen betr. dessen Pächter zu Irgenhausen (keine Beschwerde für die Gemeinde); Urteilsspruch 1747 zwischen den Brunnenkorporationen Oberwil, Oberdorf Irgenhausen und Unterdorf Irgenhausen betr. Wasserversorgung; «Urteilsbrief für ... [die] Gemeinde Irgenhausen gegen ... die Bossharten ... in der Spek betreffend der Letztern vorhabend Neubau bei der Spek ... 1761» (Fehral-

torf und Irgenhausen suchen wegen befürchteter Belastung ihrer Gemeinden vergeblich den Bau eines weiteren neuen Hauses im Speck zu verhindern).

Anlässlich der Inventarisierung nicht vorgefunden: III A Gemeinderechnungen (1783/84, 1789/90, 1798) und IV A 1 Gemeindeprotokoll Irgenhausen 1797–1834.

Ehemalige Zivilgemeinde Oberwil

I A Urkunden auf Pergament

1 Urkunde 1678: Urteilsspruch 1678 des Landvogts zu Greifensee im Streit zwischen der Gemeinde Irgenhausen einerseits und den Einsässen zu Oberwil anderseits mit Bestätigung des seit 50 und mehr Jahren gebräuchlichen Rechts derer von Oberwil auf den Weidgang in den Irgenhauser Zelgen nach der Ernte und bei Brache.

II A Akten

darunter:

Bestätigung 1709 des Weiderechts für die von Oberwil (s. I A, 1678) für einen besonderen Irgenhauser Flurbezirk; 1795 an Oberwil spedierter «Blatenbrief» 1757 (Ordnung betr. Handhabung der obrigkeitlichen Schützengabe einer zinnernen Blatte an den Zielstätten und Schiessplätzen).

Ehemalige Zivilgemeinde Pfäffikon

I A Urkunden auf Pergament

Einst 17 Pergamenturkunden (I A 1–17); es fehlen offenbar seit längerem Nr. 1 (1487 betr. Nutzung des Pfäffiker Rieds), Nr. 4 (1521 betr. Weidgangsstreit zwischen Pfäffikon und Wermatswil), Nr. 8 (1536 betr. Loskauf des Hanf- und Flachszehntens) und 10 («Dorfbrief» 1545); darunter:

Obrigkeithliches Urteil 1497 im Streit zwischen der Gemeinde Pfäffikon und dem ehemaligen Untervogt Fryg betr. Pflicht zur Ausübung des Weibelamtes (als Inhaber des Kehlhofes hat Fryg dieses Amtes nicht, wie er glaubte, freiwillig, sondern verbindlich zu gewährleisten); «Salzbrief» 1517 mit obrigkeitlicher Bestätigung des Brauchs für die Gemeinde Pfäffikon des Ausmessens, Kaufs und Verkaufs von Salz in Pfäffikon (inkl. Ankündigung des Eintrags eines Vorbehalts im obrigkeitlichen «Kaufhausbuch» betr. Salzlieferung nach obrigkeitlichem Gutdünken); Urteilsspruch 1523 im Streit zwischen Pfäffikon und Wermatswil betr. die das beiden Gemeinden gemeinsame Weidrecht einschränkende Sondernutzung der Brache der Zelig Mittenfeld durch Wermatswil mittels Aussaat von Schmalsaat und entsprechender Einzäunungen; «Vertrag», Spruchbrief 1525 im Streit zwischen den Gemeinden Pfäffikon und Wermatswil mit Bestätigung und Präzisierungen des Urteils 1523 (s. oben) betr. gemeinsame Nutzung der Brache der Wermatswiler Mittenfeldzelg; obrigkeitliches Appellationsurteil 1536 mit Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils des Gerichts zu Fehraltorf, wonach Pfäffikon die von Bilgeri von der Hohenlandenbergr zu Rapperswil reklamierten Hanfzehnten losgekauft hat; Einzugsbriefe 1545, 1630; Appellationsurteil 1603 im Streit zwischen den Gemeinden Fehraltorf und Pfäffikon betr. gemeinsame Weidrechte (s. «Pfäffiker Urteil Brief» 1603 unter I A der politischen Gemeinde Fehraltorf); Urteilsspruch 1613 im Streit zwischen den Gemeinden Irgenhausen und Pfäffikon betr. beiden Gemeinden gemeinsame, durch die von Pfäffikon für seine Ar-

men vorgenommene Einschlüge zu Hanfland jedoch gefährdete Weidgangrechte (neu: Aufteilung und Grenzziehung zwischen den beiden Gemeinden im Bereich des Hüpschenrieds und des Buchholzes im Pfaffenberg; im Übrigen Bestätigung gemeinsamer Weidrechte); Urkunde 1671 von Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich mit Beschreibung der Verlegung der Tavernen- und Metzgereigerechtigkeit von Pfäffikon nach dem Städtchen Kyburg infolge der Verlegung der bis anhin in Pfäffikon wirkenden Kanzlei der Landvogtei Kyburg ins Städtchen Kyburg (Hinweis u. a. auf den erfolgten Verkauf des entsprechenden obrigkeitlichen Regals an die Gemeinde Kyburg, unter Verwendung des Verkaufserlöses für das Bauvorhaben der neuen Kanzlei in Kyburg; Hinweis auf Verleihung der Rechte und auf deren Verkauf im Jahr 1700); «Gütlicher Vergleich zwischen den beiden Gemeinden Pfäffikon und Altdorf betreffend Ehefad-Türlein ... 1719» (Definition der Standorte der vier gemeinsamen Flurzugänge an Nutzungsgrenzen).

I B Verträge auf Papier

darunter:

Urteilsspruch 1554 im Streit zwischen der Gemeinde Pfäffikon und Müller Fryg zu Weisslingen betr. Nutzung der Lehmgrube (die Ansprüche Müllers auf alleinige Nutzung werden abgewiesen); Abschrift 1674 des Konzepts eines Urteilsspruchs 1634 mit Bestätigung des gemeinsamen Weidgangs für Pfäffikon und Wermatswil auf dem gesamten Pfäffiker Ried sowie der gemeinsamen Nutzungsrechte der Wermatswiler Mittenzelg (inkl. Verweise auf einschlägige Rechtsdokumente 1487, 1521, 1523, 1525; Hinweis auf Einschlüge der Wermatswiler mit Bepflanzung schöner fruchtbarer Bäume und mit Hanf und Schmalsaat); Appellationsurteil 1674 im Streit zwischen Wermatswil und Pfäffikon mit Bestätigung der Nutzungsrechte für Wermatswil für das gesamte Pfäffiker Ried; obrigkeitliche Beurkundung 1723 des Vertrags zwischen den Gemeinden Wermatswil und Pfäffikon betr. Torfnutzung im Pfäffiker Ried (Pfäffikon, das wegen Holz mangels auf Turben angewiesen ist, muss Wermatswil einen Siebtel der Torfausbeute zugestehen); Urteilsspruch 1742 im Streit zwischen der Gemeinde Pfäffikon und dem Spitalamt Winterthur betr. Zahlung des Heugelds der Zehntenpflichtigen zu Pfäffikon an das Spital; Urteilsspruch 1768 im Streit zwischen den Inhabern von nur einer halben Nutzungsgerechtigkeit zu Pfäffikon und den 80 Inhabern einer vollen Gerechtigkeit betr. Torfnutzung im Ried (Pfäffikon besitzt keinen Gemeinewald, die Bürger sind deshalb schon seit 50 Jahren wegen grossen Holz mangels auf Torfausbeute angewiesen; die Forderung der Inhaber einer halben Gerechtigkeit auf vollen Torf bezug wird abgewiesen, auf 2 halbe Gerechtigkeiten kommt soviel Torf wie auf eine volle, nachdem laut einer Verordnung pro volle Gerechtigkeit 5 Fuder und pro halbe 3 Fuder ausgeteilt worden ist; Hinweis auch auf das Pflanzen von Eichen im Ried und die Nutzung von Eicheln und Stroh); Urteilsspruch 1768 im Streit zwischen Bewohnern der Faichrüti einerseits sowie der Gemeinde Pfäffikon und der Gemeinde Wermatswil (s. unter Faichrüti, oben).

II A Akten

darunter:

«Stier-Rodel» mit Angabe der Halter der Zuchtstiere 1637–1641; vom Landvogt bestätigter Gemeindebeschluss 1715, wonach ein neu eingekaufter Bürger den Trunk für jeden

Bürger von 1 auf 2 Mass zu erhöhen hat (inkl. 1 Fogetzerbrot); erneuertes Privileg 1682 des Landvogts für die Gemeinde Pfäffikon, das «Beschauen» der Schweine an den Jahrmärkten zu regeln (nachdem das Beschauen der Zungen ungeordnet auch durch auswärtige Metzger vorgenommen worden war); obrigkeitlicher Urteilspruch 1701 im Streit zwischen dem Tavernenwirt, der Gemeinde und den Wirten zu Pfäffikon betr. u.a. Wirten und Schlachten bei Hochzeiten, Gemeindemahlzeiten und in den Tagen der drei Jahresmärkte; obrigkeitliches Appellationsurteil 1743 betr. Standort der Pfäffiker Märkte; Urteilspruch 1795 im Streit zwischen der Gemeinde Pfäffikon und dem Tavernenwirt zur Krone betr. Schliessung seiner Taverne (wegen Überangebots an Bewirtung wird eine sechsjährige Schliessung gutgeheissen); Liste 1685 mit Verzeichnis ausländischer Glaubensflüchtlinge (Frankreich, Holland); «Erntesteuerrodel» 1772/75 (Sammlung von Naturalien und Geld für Ährenleser); Akten 18. Jh. zu Frondienstleistungen der Gemeinde Pfäffikon für die Strasse über den Zürichberg, Akten 18. Jh. mit die Nutzung des Pfäffiker Rieds betreffenden Auseinandersetzungen; durch die Gemeinde Pfäffikon erlassene Verordnung 1738 betr. Gewinnung von Torf, Akkord 1748 der Gemeinde Pfäffikon mit Kupferschmied Wirtz betr. Fertigung und Lieferung einer Feuerspritze; Exzerpt aus dem «Gemeindebuch» mit Gemeindebeschluss 1765 betr. Einkauf von Besitzern neuerbauter Häuser in den Gemeindennutzen.

III A Jahresrechnungen

Jahresrechnungen des Gemeindegutes vereinzelt ab 1626 (auch nur Einnahmen- und Ausgabenrödel) und nahezu vollständig 1760–1798.

IV A Bände

1

Urbar 1654 über die drei Privaten (Bidermann von Winterthur, Diggelmann und Schellenberg von Pfäffikon) zustehenden Zehnten zu Pfäffikon, Bussenhausen, Wallikon, Fehrltorf, Wermatswil, Irgenhausen.

2a

«Gemeind-Buch oder Verzeichnis, was in und allwegen an gehaltenen Gemeinden gut befunden und mit mehrer Stimm erkannt worden»; 1701 angelegtes Gemeindeprotokoll 1701–1788.

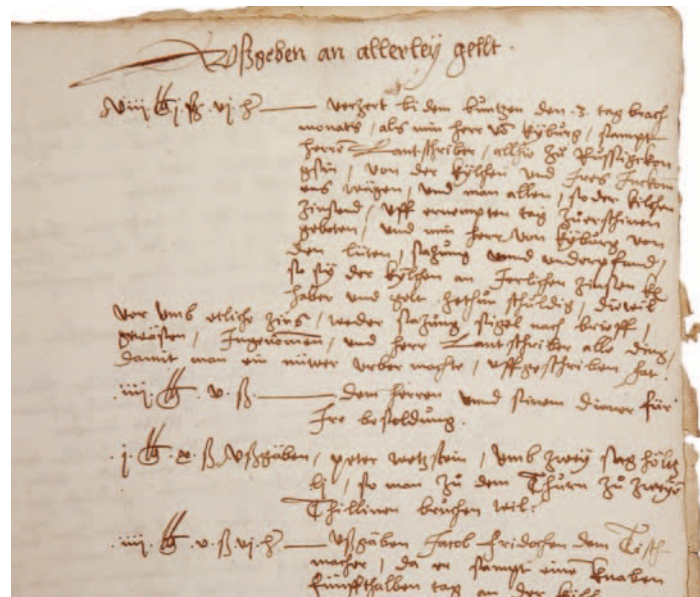
2b

1792 angelegtes «Gemeind-Buch»: Register zu den Beschlüssen zum vorangehenden Gemeindebuch 1701–1781, Auszüge aus diesem Gemeindebuch zu Wahlen von Seckelmeistern, Dorfmeiern, Viehhirten, Wächtern 18. Jh. sowie zu Bürgeraufnahmen 18. Jh. und zu geleisteten «Liebessteuern» 18. Jh. für auswärtige Brand- und Unwettergeschädigte; Gemeindebeschlüsse 1800–1833.

Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Russikon

I A Urkunden auf Pergament

4 Urkunden 1530–1668: «Dero Gmeind Russikon Urteilbrief um die Kirch-Ringmur» 13. Mai 1530 (wegen Verlusts von Dokumenten durch das in Pfäffikon tagende Kyburger Gericht gesprochene Erneuerung des Servitutes für den je-



III A: Jahresrechnung 1567 der Kirchengemeinde Russikon: Ausgabe von etwas über acht Pfund Geld für Verköstigungsspesen. Am 3. Juni 1567 kamen Landvogt und Landschreiber von Kyburg nach Russikon und zitierten alle der Kirche Russikon zinspflichtigen Leute, um «Satzung und Unterpand» für deren Geld- und Getreidezinsen in Erfahrung zu bringen und zu verzeichnen. Notwendig war dies geworden, weil, wie in diesem Eintrag zu entnehmen ist, für etliche Zinsverpflichtungen «weder Satzung, Siegel noch Brief» vorhanden gewesen wären, weshalb zur Rechtsbegründung ein «neuer Urbar» in die Wege geleitet wurde. Es handelt sich um das Urbar mit der modernen Signatur IV A1, das undatiert ist, mittels dieses Eintrags aber datiert werden kann. Wie aus der Kirchenrechnung 1568 hervorgeht, wurden am 11. Mai 1568 wesentliche Arbeiten an diesem Urbar weitergeführt.

weiligen Inhaber einer an die Kirche angrenzenden Wiese zum baulichen Unterhalt der Kirchenringmauer; Spruch im Beisein der Rechtsvertreter der Orte Schwyz und Glarus als Lehenherren der dem St.-Antönier-Haus zu Uznach zustehenden Pfrund Russikon, der Gemeinde Russikon sowie des Pfarrers); Urkunde 13. Mai 1530 desselben Gerichts und derselben Parteien mit Urteilspruch, welcher den jeweiligen Pfarrer zu Russikon verpflichtet, das Chorgebäude zu decken und das Chordach zu unterhalten; obrigkeitliches Appellationsurteil 1550 im Streit zwischen den Dorfgemeinden Russikon und Gündisau mit Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils des Gerichts zu Pfäffikon, wonach Russikon bei seinen Rechten verbleibt und deshalb für Gündisau keinen Wucherhengst und -stier und kein Wucherschwein zu stellen hat; Einzugsbrief 1668 für die Pfarreigemeinde Russikon (Neuzuziehende haben 5 Gulden «Einzug» zu entrichten zwecks Finanzierung vor allem der drückenden Armenlasten, zumal die an den kirchlichen Festtagen erhobene übliche Armensteuer zu wenig einbringt); nicht mehr vorhandene

Urkunden 1532 und 1546 mit Regelung von Rechtsverhältnissen infolge der Reformation (Leibdingregelung für den Kaplan der St.-Katharina-Pfrund zu Russikon, Heimfall dieser Pfrund an die Kirchgemeinde Russikon und nicht an das St.-Antönier-Haus zu Uznach); «I A 8»: Kopie (18. Jh. ?) des «Auskaufbriefes» 1552 zwischen dem St.-Antonius-Spital zu Uznach und Zehntenpflichtigen zu Russikon, Madetswil, Rumlikon, Wilhof, Sennhof, Bläsmühle, Ludetswil: Das Gotteshaus St. Antonius muss den Schälhengst, den Wucherstier und den Eber für die Leute von Russikon usw. nicht mehr stellen und ist im Gegenzug bereit, den Heu- und kleinen Zehnten jährlich pauschal in Geld sowie in Hanf entgegenzunehmen.

II A Akten

darunter:

Zuschriften 17./18. Jh. der landvögtlichen Kanzlei Kyburg an den Pfarrer zu Russikon mit Erlassen zu verschiedenen Regelungsbereichen (u.a. auch militärische Belange); übliche Aufrufe 17./18. Jh. zur Erhebung von Brandsteuern für auswärtige Brandgeschädigte; Abrechnungen 1782 betr. erfolgte Kirchenrenovation; Liste 1782 über die verkauften Kirchenstühle; Notizen, Memoriale um 1789 des Pfarrers zu Russikon betr. Pfrundeinkommen, -nutzung und -gut; Akkord 1792 mit Glockengiesser Rageth Mathis von Chur zum Guss von drei neuen Glocken; Sigristenordnung 1776; Sammlung obrigkeitlicher Erlasse und Mandate 1533 (originale und auf der Kanzel von Russikon verlesene Ausfertigung von Landvogt Lavater auf Kyburg des Verbotes von Wahrsagen, Lachsnelei, Beschwörung und anderer Teufelskünste) sowie 1600–1797.

III A Jahresrechnungen

Jahres- und Mehrjahresrechnungen der Kirche Russikon 1567–1797 (mit grösseren Lücken vor 1650): Armenausgaben teils detailliert verzeichnet, relativ bedeutendes Kirchengut, z. T. auf Naturalienwirtschaft beruhend.

IV A Bände

1

Urbar, Verzeichnis der Einnahmen an Korngülten und Geldzinsen des Kirchengutes Russikon, inkl. Verzeichnis der Einkünfte des Sigristenamtes (u.a.: «so ein Mensch stirbt, hört allwegen dem Sigristen ein Lütbrod»); undatiert, um 1567, typisches Verwaltungsinstrument jener Jahre; in originalem Ledereinband eingebundene Pergamentblätter.

2.1

«Zinsbuch der Kirche zu Russikon, erneuert 1626», Verzeichnis der eingehenden Getreide- und Geldzinsen mit Bezug auf Seitenzahlen von Urbar IV A 1.

2.2 und 2.3

Zinsbücher 1725 und 1756 (Kontrolle eingehender Zinsen 1725–ca. 1810).

2.4

1787 angelegtes pfarramtliches Personenregister der Kirchgemeinde Russikon, geordnet nach Taufdaten, Angabe weiterer Lebensdaten, nachgeführt bis Taufdaten 1826 und Nachträge bis ca. 1858.

4

«Protokoll um die Kirchenstühl in der Kirchen zu Russikon», angelegt 1793 durch die Kanzlei der Landvogtei Kyburg.

Politische Gemeinde Russikon

Ehemalige Zivilgemeinde Russikon

I A Urkunden auf Pergament

6 Urkunden und 1 Papierheft in Pergament 1545–1728: Schuldverschreibung 1545 der Dorfgemeinde Russikon gegenüber einem Schaffhauser Bürger in der Höhe von 600 Gulden (zeittypische massive Schuldverschreibung infolge Teuerung; als Unterpfand stellt die Gemeinde ihre 200 Jucharten umfassende Allmend und sämtliche Nutzniessungen, die Bürger verpfänden ihr Privatgut; Haftung zusätzlich in der hergebrachten Rechtsform der Geiselschaft durch die beiden Dorfmeier und die geschworenen Richter); sog. «Schadlosungs-Brief» 1545: Wenige Tage nach der eben erwähnten Schulverschreibung erstellt: Die Dorfgemeinde beurkundet das Prozedere der Verteilung des Darlehens und der entsprechenden Zinsverpflichtung an die geldbedürftigen Dorfindassen (diese übernehmen nach Bedarf Teile des Darlehens und der Zinsen und stellen entsprechend Unterpfand gegenüber der Gemeinde, welche für die Gesamtschuld verantwortlich bleibt); Verzeichnis 1618 «das gemeine Schaffhauser Geld zu Russikon belangende» (bereinigtes Verzeichnis der Unterschuldner des Schuldbriefes 1545); Einzugsbriefe für die Dorfgemeinde Russikon 1570, 1600, 1728 (Letztere beide auch im erweiterten Sinn von Gemeindebriefen mit Bestimmungen zum Recht von Bürgern ohne Hausbesitz und wegziehenden Bürgern, zu Doppelbehauungen u.a.m.); Urteilspruch 1674 im Streit zwischen der Dorfgemeinde Russikon und dem als Privatperson auftretenden Amtmann Wetzstein des St.-Antönier-Hauses Uznach betr. einen durch den Letzteren vorgenommenen Einschlag einer Hanfpünt im Rechtsbezirk einer Ackerzelg (die Gemeinde verlangt zwecks Ausübung des üblichen gemeinen Weidgangs die Aufhebung des Einschlags, sieht sich aber mit seit Menschengedenken praktizierten Einschlägen konfrontiert).

II A Akten

Diverse Kaufbriefe 18. Jh. der Gemeinde Russikon (Kauf einer Teuchelröse, Kauf von Grundstücken durch die Gemeinde); Urteilssprüche 18. Jh. zwischen der Gemeinde Russikon und Bewohnern des Sennhofes betr. Wegrecht über das Russikoner Gemeinwerk und betr. Weidrechte; Kopie eines Urteils des Zürcher Stadtgerichts 1754 betr. Modalitäten der von der Gemeinde Russikon gewünschten Ablösung der Schaffhauser Schuld von 1545; «Conto und Rechnung 1789 für das Ausgeben von denen neuerbauten Schul- und Gemeindehaus Russikon»; Rodel 1793 und 1794 über Einnahmen und Ausgaben des Seckelmeisters.

III A Jahresrechnungen

«Dorf-Rechnungen der Gemeinde Russikon» 1600, 1625, 1639–1700 (mit Lücken), 1701–1798 (Einnahmen u.a. von Zinsen verpachteter Gemeindegüter sowie vom Erlös von verkauftem Stroh, Heu und Holz ab Gemeindegrund).

Ehemalige Zivilgemeinde Madetswil

I A Urkunden auf Pergament

1 Urkunde 1643: Urteilsspruch 1643 im Streit zwischen den Tagelöhnern und den Bauern zu Madetswil betr. durch die

Letzteren vorgenommenen, angeblich den Ackerbau fördernden, jedoch die gemeinen Weidrechte der Tagelöhner beeinträchtigenden Einschlüge in den Ackerzelgen: Gemäss einem in gleicher Sache unter Landvogt Grebel (1633 f.) erfolgten Urteilsspruch wird bestätigt, dass die bis dahin eingeschlagenen Güter eingeschlagen bleiben können, künftig aber keine Einschlüge mehr möglich sind.

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Sternenberg

II A Akten

Verzeichnisse 1772/73 der zufolge der «Kirchengutsteilung» Wila/Sternenberg der Kirche Sternenberg zugeteilten «Capitalia», Grundzinsen und Zinsen.

III A Jahresrechnungen

Dreijahresrechnungen des Kirchengutes Sternenberg 1774–1791.

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Weisslingen

I A Urkunden auf Pergament

2 Urkunden 1500, 1510: Urteilsspruch 1500 von Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich im Streit zwischen den Kirchengenossen der Kirche Weisslingen und Friedrich von Hinwil zu Greifenberg als Inhaber des Kirchensatzes und des Zehntens zu Weisslingen betr. Verpflichtung des von Hinwils, Chor und Glockenhaus zu decken: Von Hinwil bestreitet die Verpflichtung, da er vor Jahren dafür eine Summe Geld ausgesetzt habe; die Gemeinde verneint diese Ablösung, das Geld sei an den Bau für Kirche und Chor gegangen; Urteil zugunsten der Kirchengenossen mit Verpflichtung für den Kirchherrn, das Decken zu gewährleisten oder die entsprechende Ablösung in Geld zu belegen; Fertigungsbrief 1510 des Gerichts zu Fehraltorf mit Bestätigung des Verkaufs des Kirchengütchens zu Theilingen durch die beiden Kirchen und Dörfer Weisslingen und Theilingen an die Meyer (Abgabeverpflichtungen der Käufer: u. a. an die Kirche Weisslingen 2 Mütt Kernen für das Licht, Gewährleistung des Lichtes für das Kirchlein Theilingen an Messen und anderen definierten Tagen), inkl. Dorsualnotiz 1522 mit Hinweis auf die erfolgte Ablösung des Lichtes des Kirchleins Theilingen durch eine jährliche Geldleistung.

II A Akten

darunter:

Durch den Pfarrer erstellte Verzeichnisse 1639–1656 über den der Pfrund in Geldleistungen entrichteten kleinen Zehnten (von Heu, Emd, Hanf und Obst); Verzeichnisse 1655, 17. Jh. über ins Kirchengut eingehende Kernen- und Geldzinsen; Verzeichnis 1695 über die in Geldleistungen der Pfrund Weiss-

lingen fälligen kleinen und Blutzehnten im Hof Dettenried; Verzeichnisse, Notizen, Statistiken 18. Jh. über den der Pfrund zustehenden kleinen Zehnten zu Weisslingen, Dettenried, Schwendi; entkräftete Schuldverschreibung 1685 gegenüber der Kirche Weisslingen; Sammlung 18. Jh. von in der Kirche Weisslingen verlesenen Mandaten, Ordnungen, Anleitungen übergeordneter Behörden zu verschiedenen staatlichen Regelungsbereichen; Sammlung 18. Jh. von Betttagsgebeten; «Lista der in der Kirchenlade zu Weisslingen sich befindenden Briefschaften» 1732 (Verzeichnis der der Kirche zustehenden Schuldbriefe 16.–18. Jh.); Kirchengutsrechnung 1737 anlässlich einer auf Schloss Kyburg vorgenommenen Übergabe von Kirchenrechnung und -gut vom bisherigen an einen neuen Kirchenpfleger; dem Pfarramt Weisslingen zugestellte Todesscheine 18. Jh.

III A Jahresrechnungen

Jahresrechnungen des Kirchengutes Weisslingen 1572, 1579 (verantwortet vor dem Kyburger Landvogt in Fehraltorf, und zwar durch die drei Kirchmeier, je aus Weisslingen, Neschwil und Theilingen stammend), 1590, 1592–1797 (wenige Lücken).

IV A Bände

1

1574 angelegtes Rechnungsbuch: Jahresrechnungen des Kirchengutes und der Spend Weisslingen 1574–1596 (verfasst durch den jeweiligen Pfarrherrn, abgelegt durch die drei Kirchmeier vor den Instanzen der Landvogtei Kyburg in Fehraltorf); 1597–1644: nur Listen der Ausgaben; eingebunden in liturgisches Pergamentfragment.

2.1

Undatiertes Urbar mit Einkünften der Kirche Weisslingen an Gefällen in Getreide und Geld, typisches Verwaltungsinstrument wohl der 1560er-Jahre, Pergamentblätter, eingebunden in geprägtem Ledereinband, «verwandt» u. a. mit entsprechenden Urbaren der 1560er-Jahre der Kirchgemeinden Russikon und Wila.

2.2

«Urbare der Kirche zu Weisslingen um ihre jährlichen Gefälle, Renten und Gülten, Anno 1627»; anlässlich der Abnahme der Fehraltorfer Kirchenrechnung durch Landvogt Müller angeregte und durch Landschreiber Oeri realisierte Revision des wegen mangelhafter Verzeichnung von Unterpfanden als ungenügend erkannten Urbars IV A 2.1.

3

Stillstandsprotokolle 1762–1798 (anlässlich der Inventarisierung nicht vorhanden).

4.1 bis 3

Drei Zinsbücher der Kirche Weisslingen, angelegt um 1785, 1786 und 1798 (Verzeichnisse der der Kirche zustehenden Grund- und Schuldzinsen sowie Schuldkapitalien; Eingangskontrolle der Zinsen).

5

«Verzeichnis der Kirchenstühle, welche in der Kirche zu Weisslingen in Namen E. L. Stillstands ... auf offener Gant verkauft und von denen Käufern wirklich bezahlt worden, geschehen den 13. Hornung A°. 1787».

Politische Gemeinde Weisslingen

Ehemalige Zivilgemeinde Weisslingen

I B Verträge auf Papier

Ungelenke Abschrift 18. Jh. (wohl 1790) eines Urteils 1547 des Grafschaftsgerichts zu Fehraltorf im Streit um Gemeinwerk-(Allmend-) und Holznutzung sowie um die Zelgenzuordnung des Gemeinwerks zwischen Müller Jakob Frey zu Weisslingen einerseits und der Gemeinde Weisslingen andererseits (Festhalten der allgemeinen Nutzung des Gemeinwerks und Holzes durch alle, auch den Müller, besondere Bezüge des Müllers jedoch von Holz für «Känner» für die Wasserzufuhr der Mühle).

II A Akten

darunter:

Kopie 18. Jh. des «Müllers Bruggbriefs» 1622 (Loskauf der Unterhaltsverpflichtung des Müllers für Landstrasse, Brücke und Mühlegraben); sog. «Heuzehntenrodel» der Gemeinde Weisslingen 1739, 1764, 1785 (Kontrollliste der Dorfmeier betr. Bezug des Heuzehntens in Geld); Memorial 1695 von Pfarrer Steinbrüchel betr. das Begehren der Gemeinde Theilingen zum Auskauf des kleinen Zehntens; Akten 1761/62 zur Viehseuche in der Kirchgemeinde Weisslingen (inkl. Tabelle des erkrankten Viehs); allgemeine und auf der Kanzel von Weisslingen verlesene Feuerwehrrordnung 1764 der Landvogtei Kyburg; Akkord 1791 der Dorfgemeinde Weisslingen mit «Kupferschmied- und Feuerspritzenmacher» Paur von Zürich betr. Anfertigung einer neuen Feuerspritze; Akten, Urteilskopien 1787/89 im Streit zwischen den Dorfgemeinden Weisslingen und Theilingen um den Standort des neu zu erbauenden Schützenhauses; Urteilsspruch 1790 im Streit zwischen dem Müller zu Weisslingen und der Gemeinde daselbst betr. durch den Müller beklagten Leerschlag von Eichen im Gemeindewald (er fürchtet – zu Unrecht – um die im Urteilsspruch von 1547 ihm zugesprochene Sondernutzung von «Mülliholz», s. unter I B); Akte 1795 mit Präzisierung der Pflicht zur Lieferung solcher Mühleteuchel; Verzeichnis 1791 über die in der Gemeindelade befindlichen Dokumente 1494–1792.

Ehemalige Zivilgemeinde Neschwil

I A Urkunden auf Pergament

6 Urkunden 1539–1642: Urteilsspruch 1539 von durch das Gericht zu Fehraltorf verordneten Spruchleuten im Streit zwischen der Gemeinde Neschwil einerseits, dem Müller Vogt zu Rikon andererseits und den Islern und dem Fry zu Rikon als dritte Partei um Weidgangrechte (u. a.: Berechtigung für Müller Vogt und den Fry, je drei Haupt Vieh auf der angrenzenden Neschwiler Zelg zur Brach- und Stoffelweide zu lassen; Regelung von Weide-«Türli» in Rikon); Urteilsspruch 1606 im Streit zwischen der Tagelöhnerpartei und den drei Bauern zu Neschwil betr. die auf Grund eines Mehrheitsbeschlusses der Gemeinde vorgenommene Verpachtung von Allmendland im Katzenstyg an einen Privaten (die Bauern, die sich an der bewussten Gemeindeversammlung durch ihre Knechte haben vertreten lassen, wollen die Verpachtung rückgängig machen; die Tagelöhner beharren auf der neunjährigen Verpachtung, welche Geld für das Brunnen- und

Gemeinwesen einbringt; Urteil zugunsten der Tagelöhner, inkl. Erlass einer Art Gemeinde- und Flurordnung durch den Landvogt zu Kyburg; In Sachen Nutzungs- und Flurbereich gelten Mehrheitsbeschlüsse der Gemeindeversammlung, die ein jeder «persönlich» zu besuchen hat; Dorfmeier und Geschworene als Entscheidungsinstanz in Grenzstreitigkeiten; durch die Bauern bis anhin eingeschlagene Güter bleiben eingeschlagen, doch sollen künftig keine Einschläge mehr eigenmächtig vorgenommen werden, u. a. m.); Einzugsbriefe 1631, 1762; Urteilsspruch 1630 im Streit zwischen der Gemeinde Neschwil und der Gemeinde und Privaten zu Rikon betr. Weidrechte der Isler, der Mühlebesitzer und der Frey zu Rikon auf der an Rikon angrenzenden Neschwiler Zelg (Einhagen der Zelg durch Neschwil wird abgewiesen; Definition des in der Neschwiler Zelg weidberechtigten Rikoner Viehs, inkl. Weidrechte von Seiten der ehemaligen Hoppeler'schen Güter von Langenhart; Verweise auf Rechtsinstrumente in dieser Sache 1527, 1539, 1545, 1569); «Urteil- und Vertragsbrief zwischen den Bauern und Tagelöhnern der Gemeinde zu Neschwil» 1642 (u. a. Weidrecht für alle in der Zelg gegen Weisslingen; Ermahnung zum Frieden zwischen den Bauern und den Tagelöhnern).

I B Verträge auf Papier

Kaufinstrument 1795 mit Kauf des grossen und kleinen Zehntens zu Neschwil und Lendikon samt Zehntenscheune durch die Gemeinde Neschwil um 18000 Gulden.

II A Akten

darunter:

«Gemeinderödel» 1691, 18. Jh. (zur Abnahme gebrachte Einnahmerekchnungen der Dorfmeier); Akten zum Zehntenloskauf 1795/98 (s. unter I B); «Aufsatz» 1792 (u. a. technische Beschreibung) von «Feuerspritzenmacher» Bleuler von Uster betr. Herstellung und Lieferung einer Feuerspritze für die Gemeinde Neschwil.

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Wila

I A Urkunden auf Pergament

44 Urkunden 1389–1713; darunter:

Kaufbrief 1389 mit Verkauf einer Leibeigenen von Agaswil (Agasul) an die von Landenberg zu Greifensee (Urkunde ohne ersichtlichen Zusammenhang mit der Kirche Wila); Kaufbrief 1407 mit Verkauf einer dem Kirchherrn zu Turbenthal und Wila zinspflichtigen sowie dem von Landenberg zu Werdegg vogtsteuerpflichtigen Schuppis zu Wila; weitere Rechtsinstrumente 15. Jh. betr. Schuppisgüter zu Wila; Schuldzinsbrief 1407 (Verkauf eines Zinses von 1 Mütt Kernen ab einer Hofstatt mit Baumgarten zu Wila; wahrscheinlich gelangte der Zins und mit ihm das Dokument später an die Kirche Wila); Rodel 1414 mit Verzeichnung von der Kirche Wila und dem Leutpriester daselbst zustehenden Zinsen und Zehnten; Lehenbrief 1467 von Abt Ulrich von St. Gallen mit Verleihung des Zehntens zu Feldmos an seinen Dienstmann von Hinwil; Urteilsspruch 1471 des Bischofs von Konstanz im Streit zwischen den Kirchen Turbenthal und Wila betr.

Ausscheidung der beiden Kirchen (Wila hat Turbenthal jährlich 35 Stück zu übergeben; die Abgabe ist ablösbar mit 13 Gulden pro Stück); Lehenbrief 1486 mit Verleihung von Zinseinkünften an den Kaplan der Fronleichnamspfrund zu Wila; Erblehenbrief der Kirche Wila 1502 (ausgestellt durch den Priester und die beiden Pfleger) mit Verleihung des Hofes zu Oberlangenhart und des Kelnhöflis; obrigkeitlicher Urteilsspruch 1504 im Streit zwischen dem Leutpriester zu Wila und den Kirchgenossen daselbst um den «Rübenzehnten» (inkl. Hinweis auf die erfolgte Loslösung der Filialkirche Wila von Turbenthal mit entsprechender Bildung einer selbständigen Pfarrkirche zu Wila; der Rübenzehnten soll, wie von der Gemeinde bestimmt, dem jeweiligen Sigristen und nicht dem Pfarrer zustehen); 18 Schuldbriefe 1550–1600 und 6 Schuldbriefe 17./18. Jh. v. a. zugunsten der Kirche Wila; diverse Dokumente ohne ersichtlichen Bezug zur Kirche Wila (wahrscheinlich breitenlandenbergischer Provenienz): Urfehdebrief 1528, Eheverträge 1546, 1655, 1703.

I B Verträge auf Papier

«Auffall-Rodel» 1612 (Konkursverzeichnis betr. einen Einwohner, die Kirche Wila als eine der verzeichneten Gläubigerparteien); «Auffalls-Zug-Brief der Kirche Wila» 1671 in einem Konkurs von Bürgern zu Dickbuch; Kopie des Vertrages 1796 mit Kauf des Kehlhofes Turbenthal durch die Gemeinde Turbenthal.

II A Akten

darunter:

1a bis c, 2: Exemplarisches und umfangreiches Verwaltungsschriftgut 16.–18. Jh. zum relativ grossen, auf Zehnten, Grundzinsen und Zinsen beruhendem Einnahmen- und Ausgabenwesen der Pfrund Wila:

1a: Rödel 16./17. Jh. zu Einnahmen an Zehnten (ab 1539), Heugeldern, Grundzinsen, Zinsen; mehrere Rechnungsbüchli mit Einnahmen- und Ausgabenlisten der Pfrund frühes 17. Jh. und 1712–1722 (–1728); als Einbandmaterial der Rödel dienen mittelalterliche liturgische Pergamentfragmente.

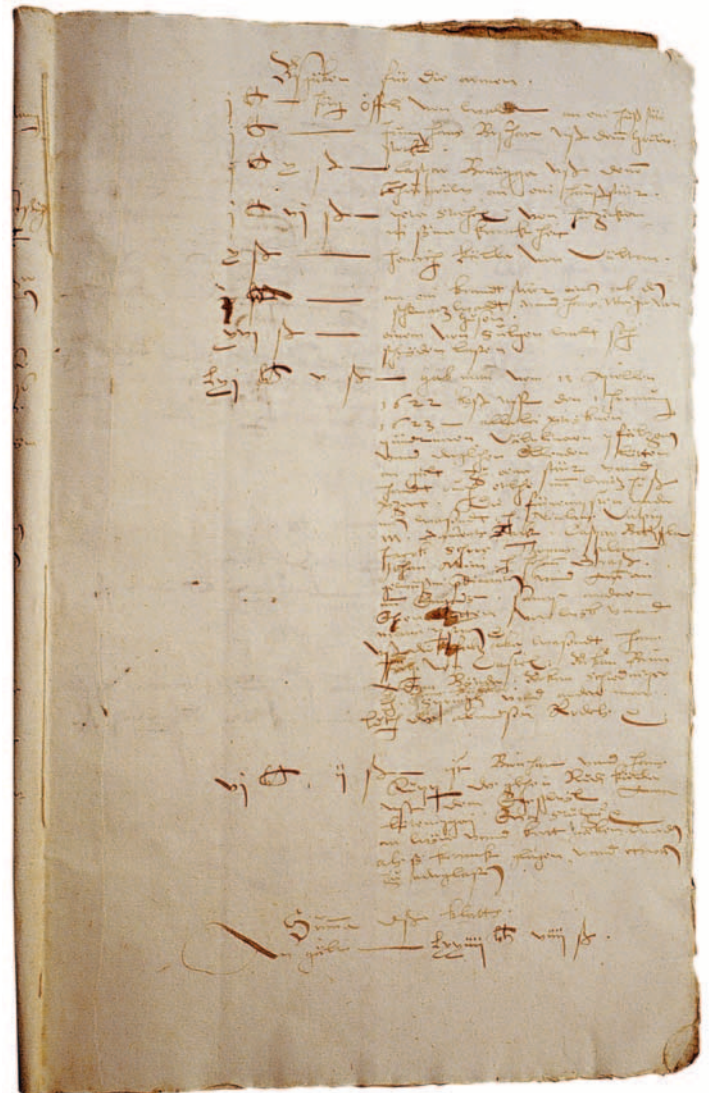
1b: Sog. «Zehntenbüchli» und Rödel der «Fruchteinnahmen und -ausgaben» 1754–1784; Zehnten- und Grundzinsrödel 1761–1791–1797.

1c: Zehntenverifizierung früheres 17. Jh. bis ca. 1668; Zinsrödel 1638 der Kirche Wila von Pfarrer Steinbrüchel; Grundzinsverzeichnis 1696 betr. Siedlung «Käfer»; Zinsbuch, angelegt um 1713, mit Zinskontrolle bis 1759; Verzeichnis der zehntenpflichtigen Bäume 1714; Zehntenurbar der Pfrund Wila 1730; Zehntenerträge der Pfrund Wila 1740–1763.

2: Akten zu den Zehnten und Grundzinsen (15. Jh.–)17./18. Jh.; darunter: Auseinandersetzungen und Belange betr. Konstanzische Quart und betr. st.-gallisch-breitenlandenbergische Kollaturrechte zu Wila und Turbenthal; Auseinandersetzungen betr. «Sigristenzehnten»; «Zehntenersatz», Heugeld und -zehnten, Kartoffelzehnten (je im Zusammenhang mit Umwandlung von Ackerland in Wiesland bzw. von Kornland in Kartoffelland), Obstzehnten, Hanfgeld; Zehntenertrags Tabellen.

3–24: U. a. Schuldverschreibungen 16.–18. Jh. gegenüber der Kirche Wila; Kopien von im Kirchturm deponierten chronikalischen Nachrichten 17./18. Jh.; übliche Sammlung 17./18. Jh. ehegerichtlicher Akten betr. einzelne Kirchgemeindeglieder; übliche Sammlung von auf der Kanzel zu Wila verlesenen gedruckten Mandaten, Verordnungen 17./18. Jh. vorgesetzter Instanzen zu allen Regelungsbereichen; übliche

Sammlung von Akten und Erlassen 17./18. Jh. der Landvogtei allgemeiner Art und spezifisch die Einwohner der Kirchgemeinde betreffend (inkl. Kriminalia); Stillstandsprotokoll 1678–1688; Akten zum «Kirchenstreit» 1763 zwischen Wila und Hermatswil (Regelung des Kirchenbesuches der Hermatswiler wegen Platzmangel in der Kirche Wila); bürger- und einwohnerrechtliche Belange 18. Jh.; 1720 angelegte Verzeichnisse der in der Kirchenlade Wila befindlichen Schuldbriefitel (inkl. Aufteilung auf Wohnorte und Unterpfande der Gläubiger zu Wila, Sternenberg, Steinenbach, Russikon, Turbenthal, Bauma); Schuldbriefverzeichnis 1773; Akten, Korrespondenz, Verzeichnisse 18. Jh. zu Liebessteuern für Brand- und Wettergeschädigte; Verzeichnis 1746 der Kirchenörter; Bau- und Rechnungsakten 1760er-/1770er-Jahre betr. Neubau des Pfarrhauses (Baumeister Johannes Grubenmann); umfangreiche Liste 1771 betr. Armenunterstützung in der Pfarrei Wila; «Spendrödel» 1772 für Wila und Sternenberg; Liste 1773 mit Zuteilung von Kapitalien an das von Wila abgetrennte Kirchengut Sternenberg.



III A: Jahresrechnung 1622/23: Die «Ausgaben für die Armen» zeugen von dem voll angebrochenen Dreissigjährigen Krieg. Vom April 1622 bis 1. Februar 1623 gab die Kirchgemeinde die vergleichsweise hohe Geldsumme von 61 Pfund für «vertriebene Bündner, Veltliner, Pfälzer und dergleichen elenden Leute» aus. Namentlich werden hier aufgeführt die «vornehmsten» der im Wirtshaus verköstigten Flüchtlinge.

III A Jahresrechnungen

1: Jahres- und Mehrjahresrechnungen des Kirchengutes, 1569, 1589, 1592, 1600–1797; relativ bedeutendes Kirchengut mit grösserem Anteil der Einnahmen in Naturalien (so die Zehnten zu Hermatswil und die Grundzinsen des Hofes zu Oberlangenhard; entsprechende Bewirtschaftung von Getreidevorräten).

2: Abrechnungen des Säckli-, Armensteuer- und Almosengutes 1763–1797.

IV A Bände

1

Urbar der Kirche Wila:

a) Über die jährlich eingehenden Zinsen an Korn, Kernen, Hafer, Wachs und Geld (undatiert, um 1570);

b) Über die der Kirche Wila zehntenpflichtigen Güter zu Hermatswil sowie Beschreibung des gesamten Zehntenbezirks 1568 (im Beisein von Vertretern von Pfründen zu Rapperswil und des Spitals zu Uznach als ebenfalls Zehntenberechtigte); Ablöungsvermerk 1816.

2: Stillstandsprotokolle 1754–1796.

Politische Gemeinde Wila**II A Akten**

Anonymer Bericht aus Zürich 1719 u. a. betr. Pietisten, betr. das riesige Vermögen des verstorbenen Herrn Schulthess Willading, betr. Herausgabe der St. Galler Bibliotheksteile durch die Berner, betr. Empfang einer Toggenburger Gesandtschaft; «Gemeinderodel» mit Gemeindeprotokollen 1766–1814 (u. a. Abnahme der Jahresrechnung, Verpachtung von Gemeindegrundstücken, Wahlen der Beamten, Bestimmungen zur Gemeindeordnung).

*Ehemalige Armengemeinde Wila***IV A Bände**

1

1786 angelegtes und bis 1835 fortgesetztes Zinsbuch des «Säckligutes» (Schuldzinsposten zugunsten des Säckligutes, Kontrolle eingehender Zinsen).

*Ehemalige Zivilgemeinde Wila***I A Urkunden auf Pergament**

9 Urkunden 1505–1797:

«Von den Fischenzen in der Töss»: Obrigkeitlicher Urteilspruch 1505 im Streit zwischen denen von Wila und Zell sowie dem Müller zu Rikon einerseits und Ritter Heinz von Breitenlandenberg als Inhaber der Feste Liebenberg andererseits um die Fischereirechte in der Töss und den Seitenbächen (in der Töss steht die Fischenz Breitenlandenberg zu, in den Seitenbächen beiden Parteien; der Müller hat in der Töss die Fache zu beseitigen); von Hans von Breitenlandenberg ausgestellt und mit den gemeinen Einsässen von Wila abge-

schlossener Vertrag 1506 mit Umwandlung der durch die in Wila ein Haus besitzenden Einwohner dem Breitenlandenberg zu leistenden Frondienste von jährlich 1 Tagwen in eine Geldleistung von 2 ½ Schilling; Urteilspruch 1544 im Streit zwischen der Gemeinde Wila und den Stachel daselbst mit Verpflichtung der Letzteren, eingeschlagene und eingezäunte Güter dem gemeinen Weidgang wieder zugänglich zu machen; «Tauschbrief» 1601 von Weidrechten zwischen der Gemeinde Wila und Hans Rudolf von Landenberg zu Breitenlandenberg; Einzugsbriefe 1613, 1668; von Hans Jacob von und zu der Breitenlandenberg ausgestellter «Vertragsbrief» 1634 mit einer Weidgangregelung zwischen der Gemeinde Wila und einem Privaten; Urteilspruch 1639 im Streit zwischen den Gemeinden Wila und Turbenthal einerseits und dem Wagner Bryner zu Wila andererseits betr. durch Bryner im Tössbereich vorgenommene Einschlüge (diese Einschlüge, welche den gemeinen offenen Weidgang von Wila und Turbenthal sowie von Leuten jenseits der Töss beeinträchtigen und wasserbaulich schädlich sind, müssen entfernt werden; zudem Ausmarchung des Keibenwieslis der Gemeinde Wila zwecks Vergrabens abgegangenen Viehs, jedoch nicht als Aufenthaltsort für krankes Vieh); «oberkeitliches Instrument zu Handen der Ehrsamem Gemeinde Wyla betreffend die Hoheitliche Übernahme der vormals Landenbergischen Hälfte der Niederen Gerichte zu Turbenthal und Wyla ...1797»: Eine Art Mitteilung an die Gemeinde betr. Übernahme der entsprechenden Rechte durch die Stadt Zürich mit Hinweis auf die künftigen Gerichtsstätten nach Belieben des Landvogts entweder zu Kyburg, Fehraltorf, Bauma oder im Turbenthal (bei Tagung im Turbenthal in Wila hat der Beamte die Zürcher Standesfarben zu tragen).

II A Akten

darunter:

Verzeichnis der in der Gemeindelade befindlichen 14 pergamentenen «Briefe» (Rechtstitel) 1505–1668 sowie der papierenen Briefe 18. Jh., welche jeweils vom abtretenden auf den neuen Seckelmeister übergehen; Akten 18. Jh. betr. Einkauf in die Kirchgemeinde Wila (so der Bewohner der Ottenhub); Verpflichtung 1750 von Kupferschmied und «Feuerspritzenmacher» Bleuler zu Kirchester betr. Lieferung einer Feuerspritze für die Gemeinde Wila; «Feuer- und Wasserordnung» 1749 der Gemeinde Wila; allgemeine Feuerordnung 1764 der Landvogtei Kyburg; Akten 18. Jh. zur Dorf- wacht; Erlass 1749 der für Wila zuständigen Gerichtsherren von Breitenlandenberg für die Gemeinde Wila: Verbot von Einschlügen in den drei Zelgen (mit Sonderregelung bei Bebauung der Brache), Erteilung von Bussengewalt an die Gemeinde für Säumige im Gemeinwerk und beim Aufgebot zur Gemeindeversammlung; Festlegung 1771 des Taglohns für das Gemeinwerk; Kopie eines Vergleichs 1773 im Streit zwischen der Kirchgemeinde und der Dorfgemeinde betr. Finanzierung von Bau und Unterhalt des «Hohen Stegs» über die Töss bei Wila (inkl. diesbezügliche Regelung des Hintersässengeldes); Kaufbriefe 18. Jh. bezüglich des Gemeindegutes Wila; Einforderung 1732 des Pfarrers zu Wildberg des der Pfrund Wildberg zustehenden Zehnten ab 15 Jucharten Gemeinwerk «neben dem Loch» der Gemeinde Wila, sofern hier angebaut wird; Regelungen 18. Jh. betr. den Pfrundzehnten zu Wila, u. a. 1758 betr. Bezug des Pfrundzehnten zu Wila im Gemeinwerk bei Anbau von Kartoffeln, Gemüse, Hanf, Getreide; Regelung 1763 des Zugangs der Leute von Hermatswil in der Kirche Wila.

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Wildberg

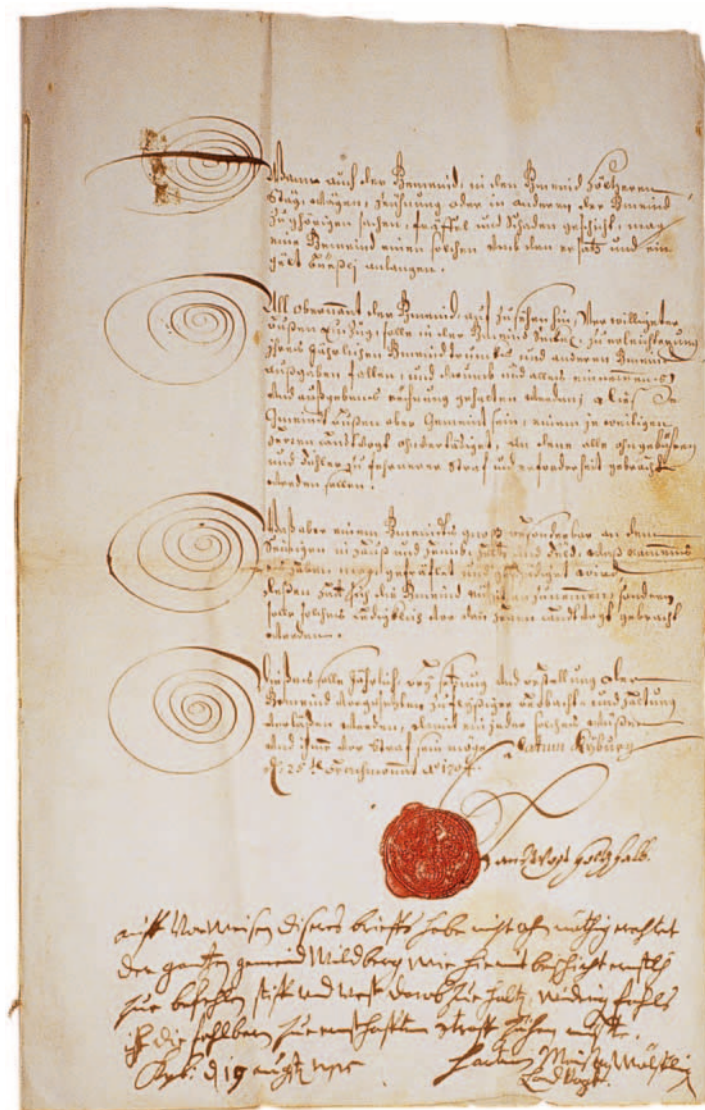
III A Jahresrechnungen

Jahresrechnungen des Kirchengutes 1636–1699 (mit grösseren Lücken), 1702–1735/43, 1741–1798.

IV A Bände

1
Protokolle des Stillstands 1771–1798 (inkl. ausführlich Wahlprotokolle vom 22. April 1798 zur Neuordnung der Dinge auf Gemeindeebene überhaupt).

2
«Verzeichnis der vornehmsten Sachen, welche die Kirchgemeinde Wildberg angehen und jedem Pfarrer zu wissen nötig sind, zusammengeschrieben A°. 1776 und fortgesetzt von Joh. Jac. Wirth, Pfarrer»: Kompendium mit historischen, chronikalischen, rechnerisch-ökonomischen Berichten, Hinweisen, Namenlisten, Zusammenfassungen zu sämtlichen Bereichen der Kirch- und Pfarrgemeinde Wildberg 14.–19. Jh.; mit Kapiteln zu: Kollatoren, Chorgebäude, Stiftern, Pfarrern, Säckligut, Grenzen und Umfang der Pfarrei, Stillstand, Kirchengebäude, -läuten, -stühlen, -pflegern, -lade, -gut, -rechnung, «grassierenden Krankheiten», Schulmeistern, Schulen, Schulhaus, Schulholz, «Schulscheit» zu Schalchen, Schulmeisterwahlen, Sigrist, Sigristengut, Marchen (Zehntengrenzen), Kirchhof, Hebammen, Hebammenwahlen, Legaten, Kommunion, Almosenwesen, «Brötli-Träger» (Beauftragter zum Abholen der Armenbrote im Klosteramt Töss und zu deren Austeilung in der Kirche), Hilfssteuern für die Pfarrei Wildberg, in der Pfarrei gesammelte Brand-, Wetter- und Liebesteuern für Auswärtige, «Mehl-, Stahl- und Brotschlag», Hebammenstuhl, Schmiede zu Schalchen, «Tätschplatten» für die Knaben (Schiesswesen), Verzeichnis der in der Lade 455 des obrigkeitlichen Archivs befindlichen, die Pfarrgemeinde Wildberg betreffenden Dokumente, «Samensteuer» zu Ehrikon.



IB 1 (ehemalige Zivilgemeinde Wildberg): Vom Kyburger Landvogt Holzhalb 1704 besiegelte und seinen Nachfolger Meiss 1715 neu bekräftigte Gemeindeordnung für Wildberg. Unter anderem wird auf gewisse zivile Umgangsformen an den Gemeindeversammlungen und den «Abendtrinken» gepocht: «Kiffler, Spitzler, Trätzler oder der Schältwort, Schläg, Flüech und Schwühr fallen lasset», werden aus den Versammlungen entfernt und gebüsst.

Politische Gemeinde Wildberg

Ehemalige Zivilgemeinde Wildberg:

I A Urkunden auf Pergament

5 Urkunden 1608–1682: Urteilsspruch 1608 des in der Mühle Rikon tagenden kyburgischen Gerichts im Streit zwischen der Gemeinde Wildberg und einem Privaten daselbst betr. durch diesen vorgenommene Einschlüge im genossenschaftlichen Zelgenbezirk (die Einschlüge müssen grösstenteils rückgängig gemacht und dadurch das gemeine Weiderecht gewährleistet werden; ab dato bleiben bis anhin getätigte Einzäunungen bestehen, es dürfen aber keine neuen hinzukommen; Regelung sodann der privaten und der gemeinen Nutzung der Flurbezirke der «Aegerten oder Weiden»); Urteilsspruch 1634 im Streit zwischen der Gemeinde Wildberg und Hans Ulrich Sulzer zum Adler, Bürger zu Winterthur, als Inhaber des Tösseggerhofes um Weiderechte (dem Töss-

eggerhof steht das Weiderecht lediglich mit vier Haupt Vieh, bzw. München, Stuten, Fohlen, darunter aber keine Hengste, Zuchtstiere, krankes und ungewohntes Vieh, auf der Eggzelg zu); Einzugsbrief 1643; «Urteil-Brief um den Weidgang im Zeller Holz, genannt der Niederwald... 1671» (im Streit zwischen den Gemeinden Wildberg, Rikon und Zell wird Wildberg bezüglich Weideansprüchen der Nachbarn geschützt); Urteilsspruch 1682 im Streit zwischen den Bauern und den Tagelöhnern zu Wildberg betr. Unterhalt der Brunnen und Lieferung der dazu dienenden Teuchel (Bestimmungen über Transport der Stämme zu den Plätzen, wo sie gebohrt werden, und darnach zu den Rösen zwecks Wässerung; Proportion der Verpflichtung, Teuchel zur Verfügung zu stellen: Ein Bauer mit zwei Zügen: 6, einer mit zwei, bisweilen aber nur einem Zug: 4, einer mit einem Zug: 3, einer mit einem halben Zug: 1 ½, ein Tagelöhner mit einer Kuh: 1 und ein Tagelöhner ohne eigene Güter: ½ Teuchel; sodann: Verpflichtung

tung für die Inhaber der Bubikoner Höfe, den Wucherstier zu stellen).

(ein Band), inkl. dazu dienende «Tabellen» (geometrische Darstellung in einem weiteren Band).

I B Verträge auf Papier

darunter:

Kopie des Erblehenrevers 1490 um Hof und Gütli des Ritterhauses Bubikon zu Wildberg; originale Gemeindeordnung 1704 (Regelung des gemeinen Weidganges in den Hölzern und Wäldern, Ordnung und Disziplin an Gemeindeversammlungen, Reinhalten des Brunnens, Bussenkompetenz für die Gemeinde bei Flurvergehen); Erlass 1789 der Kanzlei zu Kyburg betr. Ableitung des «vor etlichen Jahren etablierten Feuerweihers zu Wildberg».

Ehemalige Zivilgemeinde Schalchen

II A Akten

Rödel 1733 und 1747 betr. Verteilung der «Amtskosten» auf die Haushalte zu Schalchen (diese «Amtskosten» sind nicht definierbar, betreffen evtl. den einschlägigen Verwaltungsbezirk der Grafschaft Kyburg; evtl. führen die Rödel die Haushalte der gesamten Kirchgemeinde Wildberg und nicht nur die von Schalchen auf).

Ehemalige Armengemeinde

II A Akten

darunter:

An den Pfarrherrn und die Gemeindevorgesetzten von Wildberg, Schalchen und Ehrikon zur Verkündigung gerichtete Erlasse und Ordnungen allgemeiner Art zum Almosenwesen 17./18. Jh.; auf der Kanzel zu verlesende allgemeine Erlasse betr. Anbau von Nahrungsmitteln 18. Jh.; ausführliche Tabellen 1795 und 1796 über die in der Kirchgemeinde Wildberg mit Geld, Mehl, Brot und Reis unterstützten Personen und Haushalte (Tabelle 1796 mit Vermerk: «Die Preise aller Lebensbedürfnisse waren bei dem immer anhaltenden Krieg hoch gestiegen ... Der Verdienst mit Baumwollen Spinnen war ziemlich gefallen. Vielen Haushaltungen ward es schwer sich zu ernähren», ... weshalb die Obrigkeit «wie vor einem Jahr ihre Vorrats-Häuser eröffnete ...»)

III A Jahresrechnungen

Rechnungsrödel des Armen- oder Säckligutes 1717–1724, 1733–1762, 1763–1773, Jahresrechnungen 1793–1798.

Nachtrag

Um 1950 wohl vom damaligen Gemeindeammann übergebene Marchenbeschreibungen der Zehntenbanne zu Wildberg und Schalchen, im Beisein der Inhaber der Zehntenrechte und von Zeugen festgehalten 1784/86 durch den Wildberger Pfarrer Johann Jacob Wirtz:

A) «Beschreibung sämtlicher Marchen um den beiden hochwürdigen Pfrundherren zu Rapperswil gehörigen grossen und der Pfarrpfrund Wildberg zudienenden kleinen Zehnten zu Wildberg und Schalchen» 1784 (ein Band) sowie dazu dienende «Tabellen über die Marchen» (geometrisches Festhalten der Grenzen und Grenzsteine des Bannes in einem weiteren Band).

B) Ebenfalls von Pfarrer Wirtz festgehaltene «Beschreibung der Marchen um den Pfrundzehnten zu Wildberg» 1786